

Tätigkeitsbericht 2019

der Behörden
für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
in Mecklenburg-Vorpommern



1.	ALLGEMEINER TEIL	3
1.1.	ORGANISATION, PERSONAL	3
1.2.	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE.....	5
1.3.	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN.....	6
2.	FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN.....	7
2.1.	DER DRITTE ARBEITSSCHUTZTAG ERNEUT MIT EINEM TEILNEHMERZUWACHS	7
3.	TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ	10
3.1.	ALLGEMEINES.....	10
3.2.	ARBEITSSCHUTZORGANISATION/ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE	12
3.3.	ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE	14
3.4.	ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN.....	15
3.4.1	<i>Anlagenkataster der Länder.....</i>	15
3.4.2	<i>Dampfkesselanlagen</i>	15
3.4.3	<i>Druckbehälteranlagen</i>	16
3.4.4	<i>Entzündbare Flüssigkeiten</i>	16
3.4.5	<i>Aufzugsanlagen</i>	17
3.5	GEFAHRSTOFFE	17
3.5.1	<i>Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube.....</i>	17
3.5.2	<i>Überdeckung von vorhandenen Asbestzementdächern</i>	18
3.5.3	<i>Recycling von Aufbruchasphalten, nachhaltig oder gesundheitsgefährdend?</i>	20
3.5.4	<i>Überwachung der chemikalienrechtlichen Regelungen in Mecklenburg – Vorpommern im Jahr 2019.....</i>	22
3.6	EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE	22
3.6.1	<i>Kampfmittelbeseitigung und Gefahrstoffsanierung am künftigen Sitz des LAGuS in Rostock</i>	23
3.6.2	<i>„Open Air Konzertwahnsinn“ in Rostock mit viel Feuer und Feuerwerk.....</i>	26
3.7	BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE.....	27
3.8	GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN	28
3.9	STRAHLENSCHUTZ	30
3.9.1	<i>Arbeitsunfall durch Röntgenstrahlung bei der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung.....</i>	30
3.9.2	<i>Strahlenschutz-Statistik</i>	32
4	TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ	35
4.1	MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN.....	35
4.1.1	<i>Überprüfung von Kunststoffritten - Schwerpunktaktion 2018-2019.....</i>	35
4.1.2	<i>Marktüberwachung - Squishy</i>	38
4.2	BEREITSTELLUNG VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN AUF DEM MARKT	39

4.3	MEDIZINPRODUKTE.....	41
4.3.1.	<i>Überwachung der Aufbereitung von Endoskopen in Krankenhäusern ...</i>	41
4.3.2.	<i>Medizinprodukte Statistik</i>	44
5	SOZIALER ARBEITSSCHUTZ	45
5.1	ALLGEMEINES.....	45
5.2	ARBEITSZEITSCHUTZ	45
5.2.1	<i>Werktägliche Arbeitszeit</i>	45
5.2.2	<i>Sonn- und Feiertagsarbeit</i>	50
5.3	SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR	52
5.4	KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ	55
5.5	MUTTERSCHUTZ.....	57
5.6	HEIMARBEITSSCHUTZ	59
5.7	KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT	60
5.7.1	<i>Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – Pflege-ZG).....</i>	60
5.7.2	<i>Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG).....</i>	60
6	ARBEITSMEDIZIN.....	62
6.1	ORGANISATION, PERSONAL	62
6.2	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE.....	62
6.3	GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE	64
6.4	BERUFSSKRANKHEITEN	66
6.5	SONSTIGES.....	67
ANHANG		69
TABELLE 1 - BESCHÄFTIGTE, AUFSICHTSBEAMTE/-BEAMTINNEN, GEWERBEÄRZTE/-INNEN IN VOLLZEITEINHEITEN		70
TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH.....		71
TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)		72
TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE		75
TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN		76
TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH PRODUKTSICHERHEITSGESETZ.....		78
TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSSKRANKHEITEN		79
TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG- VORPOMMERN IM JAHRE 2019 UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE.....		80
VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN		81

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1. ORGANISATION, PERSONAL

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5

Die Abteilung „Arbeitsschutz und technische Sicherheit“ im LAGuS kontrolliert und berät die Betriebe des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu den Belangen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Das Ziel sind gesunde und menschengerechte Arbeitsplätze in den Unternehmen des Landes. Der Rechtsbereich des Arbeitsschutzes umfasst eine Vielzahl von Vorschriften auf den Gebieten des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes. Dazu zählen das Arbeitsschutzgesetz mit zahlreichen Verordnungen und technischen Regeln, das Arbeitszeitgesetz, das Fahrpersonalgesetz, das Mutterschutzgesetz sowie das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Neben den Kernaufgaben leistet die Arbeitsschutzverwaltung einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von Verbrauchern, Patienten, Umwelt und Bevölkerung. Diese Überwachungsaufgaben (Kategorie B) werden auf den Rechtsgebieten des Strahlenschutzes, der Sprengstoffe, des Gefahrguttransports, der Gentechnik, der Medizinprodukte, des Chemikalienrechts und des technischen Verbraucherschutzes wahrgenommen.

Zum Stichtag 30.06.2019 waren 72,18 ausgebildete Aufsichtskräfte im LAGuS beschäftigt. Davon standen 48,40 von für die Kernaufgaben des Arbeitsschutzes¹ (Aufgaben aus den Rechtsgebieten der Kategorie A der LV 1 Nr. 2.4.4) zur Verfügung (Angaben in Vollzeitäquivalenten – VZÄ). Dies entspricht einer Quote von 67,1 %, s. nachfolgende Abbildung.

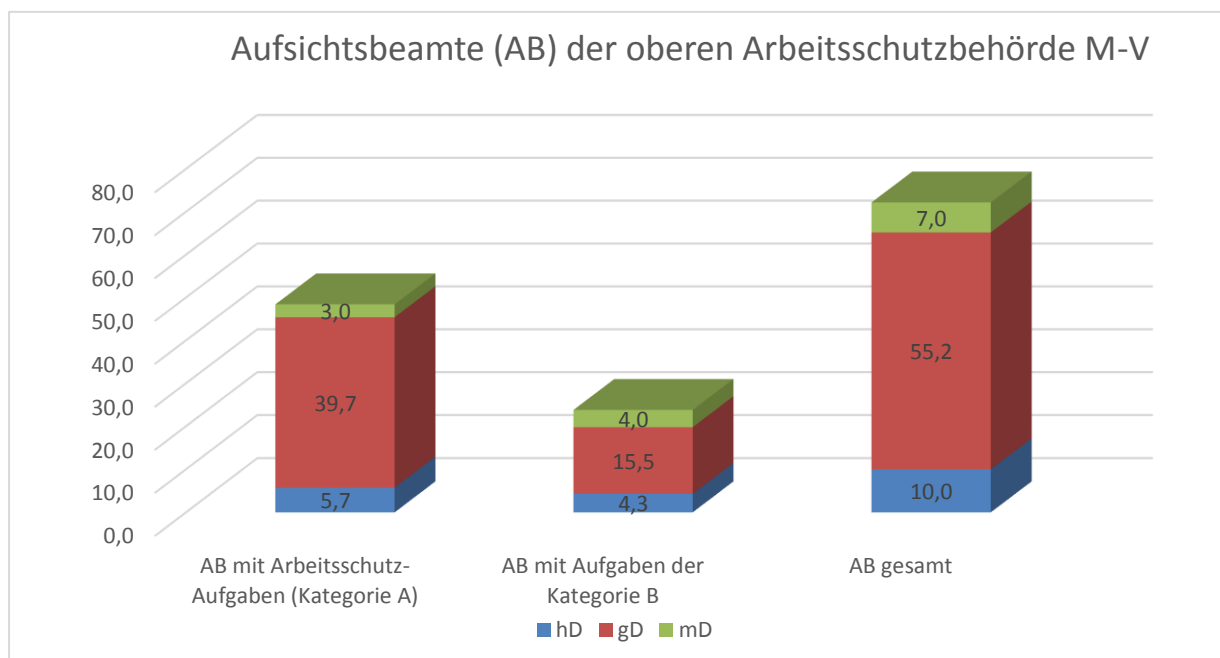


Abbildung 1: Übersicht Aufsichtsbeamte zum 30.06.2019 (in Vollzeiteinheiten)

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten wurden zu einem großen Teil von anlassbezogenen Aufgaben in Anspruch genommen, wobei sie zu etwa einem Drittel (32,9 %) für

¹ Definition gemäß [LASI-Veröffentlichung](#) 1 (LV1) Nr. 2.4.4

Aufgaben aus den Rechtsgebieten der Kategorie B der LV 1 Nummer 2.4.4 herangezogen wurden. Diese Aufgaben betreffen die oben im zweiten Absatz genannten Rechtsgebiete. Soll die aktive Überwachung in den Betrieben und auf den Baustellen weiter aufrechterhalten werden, ist es erforderlich, die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung zu erhöhen. Daher wurden die Aufgabenschwerpunkte risikoorientiert ausgerichtet und gleichzeitig die Arbeitsprozesse, insbesondere anlassbezogene Verwaltungsaufgaben optimiert. Aufgrund der aufgezeigten Personalsituation bei gleichzeitiger Zunahme von gesetzlichen Aufgaben und neuen Herausforderungen (gesellschaftlicher Entwicklungen, Stichworte sind: Industrie 4.0 und Arbeit/Arbeitsschutz 4.0) stößt die Arbeitsschutzbehörde trotz risikoorientierter Aufgabenausrichtung und stetiger organisatorischer Optimierungen an Grenzen, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Im Jahr 2019 konnten drei für die Arbeitsschutzlaufbahn ausgebildete Anwärter in den Dienst übernommen werden. Weiterhin konnte die Stelle des Grundsatzsachbearbeiters für Medizinprodukte wiederbesetzt werden. Demgegenüber gingen vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2x mittlerer Dienst, 1x gehobener Dienst, 1x höherer Dienst) in den Ruhestand.

zum Stichtag 30.06.2019 betrug der Altersdurchschnitt der Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltung im LAGuS 51,6 Jahre. Die durch Altersabgänge entstandenen Personallücken müssen daher möglichst eins zu eins und umgehend geschlossen werden.

Der Bedarf an ausgebildeten Aufsichtsbeamtinnen und -beamten steigt derzeit trotz anhaltender Konsolidierungsbestrebungen, da der Generationswechsel rasant weitergeht und die fachspezifischen Anforderungen dies erforderlich machen. Daher ist die Fortführung der eigenen Ausbildung weiterhin zwingend erforderlich.

Der gemeinsame Ausbildungsverbund der Arbeitsschutzverwaltungen der ostdeutschen Länder sowie den Ländern Bremen und Schleswig-Holstein gewährleistet dabei eine qualitativ hochwertige theoretische Ausbildung. Diese ist gekoppelt mit einer praktischen Ausbildung mit intensiver Betreuung an den Standorten der Arbeitsschutzbehörde. Aufgrund des zunehmenden Personalbedarfs, bedingt durch Einstellungsschübe in einigen Bundesländern wurde der bisher zweijährige Einstellungs- und Ausbildungsrhythmus seit dem Jahr 2016 in einen jährlichen Rhythmus und ab 2018 sogar in einen halbjährlichen Rhythmus geändert.

Im Januar 2019 haben eine Anwärterin und zwei Anwärter (13. Ausbildungsgang vom 01.02.2017 - 31.01.2019) die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Seit April 2019 befinden sich zwei Anwärter in der zweijährigen Ausbildung (16. Ausbildungsgang).

Trotz der stetigen Ausbildung von Nachwuchskräften können wegen nicht vorhersehbarer, vorzeitigen Altersabgängen nicht alle freiwerdenden Stellen zeitnah nachbesetzt werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, bleibt die Optimierung der Nutzung aller haushaltsrechtlichen sowie beamtenrechtlichen Möglichkeiten eine ständige Aufgabe.

1.2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS, Abteilung 5

Im Jahr 2019 wurden durch die Aufsichtskräfte der Abteilung Arbeitsschutz insgesamt 3.766 Betriebsstätten aufgesucht. Daraus resultierten 4.570 Beanstandungen gefunden. In 1.121 Fällen erfolgten Betriebsbesichtigungen anlassbezogen, z. B. aufgrund von Beschwerden oder Mängelmeldungen. Aus eigener Initiative gab es 1.999 Besichtigungen. Diese Firmenkontrollen erfolgen im Rahmen der risikoorientierten Überwachungsstrategie (aktive Überwachung). Davon wurden 710 Besichtigungen als „Behördliche Systemkontrolle“ durchgeführt, die die länderübergreifende Standardmethode für die Kontrollen der Arbeitsschutzaufsicht darstellt. Deren Schwerpunkt liegt dabei auf der Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzsystems. Das Ziel ist es, durch Verbesserung des Arbeitsschutzsystems nachhaltig auf sichere und gesunde Arbeitsplätze hinzuwirken.

Auf den Baustellen in Mecklenburg-Vorpommern gab es 851 Kontrollen. 579 Überprüfungen erfolgten aus eigener Initiative und 272 waren einem konkreten Anlass geschuldet. Aus den Überwachungsmaßnahmen auf Baustellen resultierten insgesamt 804 Beanstandungen.

Die Schwerpunkte der aufgefundenen Mängel lagen bei den Fachgebieten Arbeitsstätten/Ergonomie, Arbeitsschutzorganisation und Sicherheit der Arbeitsmittel. Weiterhin wurden 152 Verwarnungen und 400 Bußgelder ausgesprochen. In vier Fällen musste das Verfahren mit einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

Sanktionen sind aber nicht das vorrangige Ziel der Aufsichtsbehörde. In einer Vielzahl von Beratungen hat die Arbeitsschutzbehörde den Arbeitgebern vermittelt, dass ein funktionierendes Arbeitsschutzsystem nicht nur zur Verbesserung der Sicherheit erforderlich ist sondern auch zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes beiträgt. 9.133 Beratungen im Jahr 2019 sprechen dafür, dass die Arbeitsschutzbehörde ihren im Arbeitsschutzgesetz fixierten Beratungsauftrag ernst nimmt.

89 Prozent der Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern befinden sich in Klein- und Mittelbetrieben, davon 53 Prozent in Mittelbetrieben (20 - 499 Beschäftigte) und 36 Prozent in Kleinbetrieben (bis 19 Beschäftigte). Besonders die Kleinbetriebe sind auf Beratung und externe Unterstützung angewiesen. Ein Hilfsmittel dafür soll künftig das Arbeitsschutzhandbuch mit Lösungen für kleine und mittlere Handwerksbetriebe sein. Dieses wurde auf dem Arbeitsschutztag 2019 vorgestellt. (s. a. Kapitel 2). Die Aufsichtsstrategie der Arbeitsschutzbehörde sieht ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept für die Betriebsbesichtigungen vor. Danach werden gezielt Betriebe aktiv aufgesucht, in denen ein höheres Gesundheitsrisiko für die Beschäftigten vermutet wird. Diese Betriebe werden mit der Methode der „Behördlichen Systemkontrolle“ überprüft, um nachhaltige Verbesserungen des Arbeitsschutzes in den Betrieben zu erreichen.

Neben der Aufsichtstätigkeit nimmt die Erledigung anlassbezogener Verwaltungsaufgaben (Bearbeitung von Anzeigen, Stellungnahmen, Genehmigungen, Beschwerden, Anfragen) breiten Raum ein. 2019 wurden beispielsweise 1.288 Genehmigungen unterschiedlichster Art erteilt. Die Zahl der insgesamt bearbeiteten Anfragen, Anzeigen und Mängelmeldungen steigerte sich auf 20.442. Gegenüber den 16.082 Vorgängen des Vorjahres bedeutet das eine Steigerung um 27 Prozent!

1.3. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN

Annette Dombrowsky, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) und der Arbeitsschutzverwaltung (ASV)

Sowohl im § 23 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes als auch im § 2 Absatz 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ist die Zusammenarbeit von der Zollverwaltung und der Arbeitsschutzverwaltung festgeschrieben.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind in der Zusammenarbeitsvereinbarung des Bundesministeriums für Finanzen und der in den Ländern jeweils für den Arbeitsschutz zuständigen Ministerien festgeschrieben und zum 1. August 2013 in Kraft getreten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit geht es nicht nur um die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sowie die Information über einen Anfangsverdacht an den Zoll durch das LAGuS. Auch der Zoll soll dem LAGuS zeitnah Hinweise und Informationen zu schweren Arbeitsschutzmängeln zukommen lassen.

In 2019 wurden insgesamt 22 Informationen zwischen LAGuS und Zoll ausgetauscht, zudem erfolgten 25 gemeinsame Prüfungen und zwölf Maßnahmen der gegenseitigen Unterstützung.

2. FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN

2.1. DER DRITTE ARBEITSSCHUTZTAG ERNEUT MIT EINEM TEILNEHMERZUWACHS

Maria Heide, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Der Arbeitsschutztag ist als Fachtagung konzipiert und steht immer unter dem Motto „Arbeitsschutz in der Praxis“. Zielsetzung dieser Fachtagung ist es, Arbeitgeber in Bezug auf die Relevanz des Themas Arbeitsschutz zu sensibilisieren und betrieblichen Arbeitsschutzakteuren aktuelles, fachbezogenes Wissen zu vermitteln. Zielgruppe sind vor allem Arbeitgeber, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsingenieure, Personalverantwortliche, Betriebsräte, Betriebsärzte und interessierte Personen, die mit Arbeits- und Gesundheitsschutz in Betrieben oder Verwaltungen beauftragt sind. Der Arbeitsschutztag wird in einem Intervall von 2 Jahren durchgeführt. Im Frühjahr 2021 wird es den Vierten Arbeitsschutztag für Mecklenburg-Vorpommern geben, wieder federführend von der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS organisiert.

Am 2. April 2019 fand im großen Festsaal der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) in Güstrow der nunmehr Dritte Arbeitsschutztag für Mecklenburg-Vorpommern statt. Eingeladen hatten das Landesamt für Gesundheit und Soziales und das Wirtschaftsministerium. Mit den Gästen, Referenten und allen Unterstützern fanden 250 Personen den Weg nach Güstrow und der Festsaal war dementsprechend gut gefüllt. Im Vergleich zu den vorherigen Arbeitsschutztagen ist die Teilnehmerzahl erneut gestiegen. Ein Beleg dafür, dass sich Fachleute im Arbeitsschutz einen Austausch wünschen.

Gleich zu Beginn des Fachtages wurde durch den Staatssekretär Dr. Stefan Rudolph mit dem Arbeitsschutzhandbuch Mecklenburg-Vorpommern eine Hilfestellung für kleine Betriebe vorgestellt. „Arbeitsschutz ist kollektiver Selbstschutz mit dem Ziel, die eigene Gesundheit zu schützen und das gewollte Betriebsergebnis zu sichern. Wer am Arbeitsschutz spart, wird im Wettbewerb um Produktivität und Beschäftigte verlieren. Der Arbeitsschutz muss fest in Betriebsabläufe integriert sein und täglich neu bewusst gelebt werden. Das ist insbesondere für kleinere Unternehmen eine große Herausforderung. Das 1. Arbeitsschutzhandbuch ist ein praxisnahes, verständliches Arbeitsbuch für jedes Unternehmen“, sagte der Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Dr. Stefan Rudolph. Es steht zum Download auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums zur Verfügung. Dort können unter anderem auch die Vordrucke direkt ausgefüllt werden.

Im weiteren Tagungsverlauf wurden im Rahmen von verschiedenen Themenblöcken, die Bedeutung aktueller Gesetzesänderungen, die Durchführung einer vorbildlichen Arbeitsschutzorganisation und neue Denkanstöße, zum Beispiel die Bedeutung von Geschlechtsrollenbildern im Arbeitsschutz, vermittelt. Neben Fachvorträgen wurden auch interessante Praxisbeispiele vorgestellt. Die Beispiele über die Arbeitsschutzaktivitäten stießen bei dem Publikum immer auf besonders großes Interesse. Aber auch die Fachbeiträge aus dem LAGuS, zu den Neuerungen im Mutterschutzgesetz (Christin Kalg) und den Änderungen im Strahlenschutzrecht (Dr. Michael Sieg), wurden im Nachgang oft angefragt.

Der Nachmittag wurde mit einer sogenannten „Arbeitsschutz-Vernissage“ dann interaktiv gestaltet. Hier konnten die Teilnehmenden an Themenständen mit den Ausstellern, den Referenten und Mitarbeitern des LAGuS in das Gespräch kommen. Die Arbeitsschutz-Vernissage war in diesem Sinne neu. Bei den vergangenen Arbeitsschutztagen wurde des Öfteren der Wunsch geäußert, dass man gerne mehr Zeit für Fragen und einen Austausch gehabt hätte. Mit diesem interaktiven Format und einem extra Zeitfenster sollte dieser Wunsch der Teilnehmenden aufgegriffen werden. Der frisch nach Sanierung wiedereröffnete Festsaal, bot dafür die perfekte Atmosphäre.

2.2 DAS ARBEITSSCHUTZ-HANDBUCH MECKLENBURG-VORPOMMERN – LÖSUNGEN FÜR KLEINE UND MITTLERE HANDWERKSBETRIEBE

Annette Dombrowsky, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V hat 2019 erstmals ein Arbeitsschutz-Handbuch für Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Diesen Leitfaden haben das Wirtschaftsministerium, das Landesamt für Gesundheit und Soziales, die Handwerkskammer Schwerin sowie die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern (Rostock, Neubrandenburg) gemeinsam entworfen. Diese Einrichtungen stehen den Betrieben im Land als Partner beim Arbeitsschutz zur Seite.



Das Handbuch basiert auf der 3. überarbeiteten Auflage des Arbeitsschutz-Handbuchs der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz Hamburg, welches zur Nutzung in M-V freigegeben wurde.

Gesunde und motivierte Beschäftigte sind Grundlage für den Erfolg eines Betriebes. In zwölf Kapiteln vermittelt das Arbeitsschutz-Handbuch das notwendige Rüstzeug, um den Arbeitsschutz einerseits gut zu organisieren und andererseits in die Betriebsabläufe zu integrieren. Inhalte und Arbeitshilfen sind auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Handwerksbetrieben abgestimmt.

Abbildung 2: Arbeitsschutz-Handbuch
Quelle: WM M-V

Die meisten Arbeitsschritte ergeben sich aus gesetzlichen Forderungen. Bei Anwendung des Handbuches erfüllen die Betriebe die wesentlichen Arbeitsschutzanforderungen.

Einstieg mit der Bestandsaufnahme:

Der Erstcheck hilft bei der Einschätzung, wo das Unternehmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz steht. Die Fragen des Checks führen dann zu den einzelnen Kapiteln des Handbuchs. Es besteht immer dann Handlungsbedarf, wenn eine Frage mit »nein« beantwortet wird.

Nach der Bestandsaufnahme gilt es, ggf. folgende Kapitel zu bearbeiten.

- 1 Leitbild Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 2 Ziele
- 3 Verantwortung
- 4 Information
- 5 Kommunikation und Qualifikation
- 6 Gefährdungsbeurteilung
- 7 Spezielle Aspekte der Gefährdungsbeurteilung
- 8 Betriebsanweisung
- 9 Arbeitszeit
- 10 Notfälle und Betriebsstörungen
- 11 Auftragsvergabe und Beschaffung

Besondere Anforderungen für Baustellen sind im Anhang erläutert.

Im hinteren Teil des Buches befinden sich Formular-Vorlagen, die aufgrund der Perforierung einfach aus dem Buch herausgetrennt werden können. Diese Formulare und Muster-Betriebsanweisungen können als Kopiervorlage bzw. zur Dokumentation des Arbeitsschutzes im jeweiligen Unternehmen verwendet werden.

Das Arbeitsschutz-[Handbuch](#) M-V² sowie die darin enthaltenen Formular-Vorlagen können auch von der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V heruntergeladen bzw. direkt ausgefüllt und abgespeichert oder als Publikation bestellt werden.

Im Rahmen der Betriebssystemkontrolle durch die Arbeitsschutzbehörde soll es vor allem den kleinen und mittleren Handwerksbetrieben bei Bedarf zur Unterstützung beim Aufbau ihrer Arbeitsschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem 3. Arbeitsschutztag für Mecklenburg-Vorpommern wurde das „1. Arbeitsschutz-Handbuch Mecklenburg-Vorpommern – Lösungen für kleine und mittlere Handwerksbetriebe“ durch den Staatssekretär Herrn Dr. Stefan Rudolph vorgestellt.

² <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/arbeitsschutz-handbuch-mecklenburg-vorpommern>

3. TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

3.1. ALLGEMEINES

zusammengefasst von Annette Dombrowsky, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS haben in den Unternehmen Mecklenburg-Vorpommerns im Jahr 2019 ca. 3.120 Besichtigungen zum technischen und sozialen Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz durchgeführt. Mit 1.158 Besichtigungsschreiben wurde auf die über 7.100 festgestellten Mängel reagiert. Auf den Baustellen in Mecklenburg-Vorpommern gab es 851 Kontrollen mit 804 Beanstandungen. 579 Überprüfungen erfolgten aus eigener Initiative und 272 waren einem konkreten Anlass geschuldet. Die hohe Anzahl an Beanstandungen belegt, dass sowohl intensive Besichtigungen als auch umfassende Beratungen notwendig sind, um präventiv und überwachend in den Betrieben wirksam zu werden. Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, schwere und tödliche Unfälle bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde (in M-V ist das die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS) und dem für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich ziehen, werden als schwere Unfälle bezeichnet. Zu den tödlichen Arbeitsunfällen zählen auch (schwere) Unfälle, bei denen die verletzte Person innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen stirbt. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass zwischen dem Unfallereignis und dem Tod des Betroffenen mehr als 30 Tage liegen. Wenn der Unfall eng mit dem Arbeitsbereich oder dem Produkt des Betroffenen in Verbindung gebracht wird und innerhalb eines Jahres zum Tod des Unfallopfers führt, dann wird dieser Unfall auch als tödlicher Unfall in die Statistik aufgenommen³.

Auch durch die Dienststellen der Polizei, die kommunalen Rettungswachen und die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger oder aus der Presse erhält das LAGuS Kenntnis von tödlichen bzw. besonders schweren Unfällen. Dann suchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde den Unfallort schnellstmöglich auf, um eine Unfalluntersuchung durchzuführen. Ziel ist es, den Unfallhergang zu rekonstruieren und zu beschreiben sowie die Ursache-Wirkungs-Beziehungen zu ermitteln. Die Unfallanalyse ist ein wichtiger Bestandteil der Aufsichtstätigkeit der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit. Hierbei geht es um die Klärung auf welche Ursachen ein Unfall bei der Arbeit oder ein Schadensfall zurückzuführen ist.

Da Unfälle wichtige Hinweise auf mögliche Arbeitsschutzdefizite im Betrieb geben können, sind schwere und tödliche Unfälle sowie Massenunfälle (mehr als zwei Verletzte) bei der Arbeit gemäß der LASI LV 1 „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards“ immer zu untersuchen. Im LAGuS geht eine Vielzahl von Unfallanzeigen ein. Jedoch können, unter anderem aufgrund der begrenzten Personalressourcen, die Unfalluntersuchungen in der Regel nur bei Arbeitsunfällen mit tödlichen und/oder besonders schweren Verletzungsfolgen unter Berücksichtigung der Unfallumstände durchgeführt werden.

³ BAuA, Untersuchungsbogen und FAQ, <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitswelt-und-Arbeitsschutz-im-Wandel/Arbeitsweltberichterstattung/Toedliche-Arbeitsunfaelle/Untersuchungsboegen.html>

Die Ergebnisse der arbeitsschutztechnischen Unfalluntersuchung sind Grundlage für die Durchsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes gegenüber dem Arbeitgeber. Bei besonders schweren und tödlichen Arbeitsunfällen ermittelt die Polizei von Amts wegen im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Oft werden dabei die Ergebnisse der arbeitsschutztechnischen Unfalluntersuchung einbezogen.

Bis zum 31.01.2020 erreichten das LAGuS insgesamt 73 Mitteilungen über besonders schwere und tödliche Unfallereignisse im Jahr 2019, wovon 37 umgehend durch die Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit vor Ort untersucht wurden. Danach sind im Jahr 2019 in Mecklenburg-Vorpommern fünf Menschen bei einem Arbeitsunfall ums Leben gekommen, 60 Beschäftigte wurden bei der Arbeit besonders schwer verletzt. Auf dem Weg zur Arbeit bzw. auf dem Nachhauseweg verunfallten ein Beschäftigter tödlich sowie drei sehr schwer. Ein Beschäftigter starb am Arbeitsplatz eines natürlichen Todes. Bei vier besonders schweren Unfällen waren selbstständig tätige Personen betroffen. Damit sank die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle auf das niedrigste Niveau seit Beginn der Datenerfassung durch die Arbeitsschutzbehörde im Jahr 1993. Bisher sind nur im Jahr 2010 genauso wenig tödliche Arbeits- und Wegeunfälle verzeichnet worden. Mit 22 besonders schwer und zwei tödlich Verunfallten ist der Anteil im verarbeitenden Gewerbe am höchsten. Ebenfalls 22 Schwerstverletzte gab es im Baugewerbe. In der Land- und Forstwirtschaft ereigneten sich sieben besonders schwere und ein tödlicher Unfall. In der nachstehenden Tabelle sind die Daten der durch das LAGuS untersuchten tödlichen Arbeitsunfälle von 2010 bis 2019 entsprechend der jeweiligen Wirtschaftszweige dargestellt.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
tödliche Arbeitsunfälle insgesamt:	5	8	8	13	9	9	8	11	11	5
davon										
Baugewerbe	1	3	2	3	1	3	2	4	7	0
Landwirtschaft, Forst, Fischerei	2	2	2	3	0	2	0	2	1	1
verarbeitendes Gewerbe	1	3	1	2	1	1	2	2	2	2
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0	0	2	1	0	1	2	3	0	0
Energiewirtschaft, Wasserversorgung	0	0	1	1	0	0	1	0	0	1
Dienstleistungen	1	0	0	2	4	0	1	0	1	1
sonstige	0	0	0	1	4	1	0	0	0	0

Tabelle 1: Tödliche Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2010 bis 2019

Eine Übersicht mit kurzer Beschreibung des Unfallherganges der in 2019 vom LAGuS registrierten und untersuchten tödlichen Arbeitsunfälle enthält die Tabelle 7 auf Seite 80 im Anhang dieses Berichtes.

3.2. ARBEITSSCHUTZORGANISATION/ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE

Unfall bei Verladearbeiten

Stephan Walkhoefer, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Der Verunfallte entlud mit einem LKW-Ladekran die Ladefläche seines Fahrzeugs. Er nutzte dafür den am Ladekran angebrachten Bediensitz. Aus bislang ungeklärter Ursache versagte die Halterung des Sitzes und der Verunfallte fiel aus einer Höhe von ca. 3 m auf den Boden. Hierbei zog er sich schwere Verletzungen im Schulterbereich zu.

Unfall bei Wartungsarbeiten

Stephan Walkhoefer, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Während der Wartungsarbeiten an der Kälteanlage wurde ein Rohr der Ammoniakanlage versehentlich angebohrt. Nach Betreiberangaben strömte eine Restmenge der zuvor entleerten Leitung aus. Dadurch erlitten zwei Beschäftigte Atemwegsreizungen ggf. Verätzungen.

Tödlicher Arbeitsunfall bei Alleinarbeit in der Forst

Nils Bennöhr, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Ein besonders tragischer Unfall ereignete sich Ende Mai 2019 in einem Waldstück bei Plau am See.

Der Verunfallte nutzte einen, an einem Traktor montierten und hydraulisch angetriebenen „Wildzaun-Abroller“ zum Aufrollen eines Wildzaunes. Der in Alleinarbeit tätige Verunfallte ist dabei mit seinem Handschuh am Zaun hängen geblieben und wurde daraufhin mit dem Wildzaun aufgewickelt. Er verstarb am Unfallort zwischen den stramm aufgewickelten Zaunlagen.

Schwerer Arbeitsunfall bei Arbeiten an einem Trockenofen

Anja Süß-Krooß, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Der Beschäftigte war dabei, Material in einem Trockenofen auf den Feuchtigkeitsgehalt zu überprüfen. Hierbei kam es aus ungeklärter Ursache zu einer Entzündung des Materials und zu einer anschließenden Explosion, die den Beschäftigten, der sich bereits in Sicherheit bringen wollte, noch beim Weglaufen seitlich und am Rücken traf. Er erlitt schwere Verbrennungen.

Schwerer Arbeitsunfall bei Beschickungsarbeiten an einer Biogasanlage

Andreas Görlitz, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

An einer Traverse des Biomassedosierers ist eine Schlauchleitung für das Einbringen von Eisen(II)-chlorid in die Silage befestigt, die der Entschwefelung des Biogases dient.

Beim Auffinden des Verunfallten, war dieser Schlauch abgerissen. Vermutlich wollte der Verunfallte den Schlauch wieder an der Traverse befestigen. Dazu musste er sich weit über den Rand des Dosierers beugen. Hierbei hat er möglicherweise den Halt auf der Leiter verloren. Die Leiter fiel um und er stürzte ca. 3 m vom oberen Rand des Containers ab. Aufgefunden wurde der Verunfallte halb unter dem Dosierer liegend. Schleifspuren an der Containerwand deuten auf ein Haltsuchen der Beine hin. Zum Zeitpunkt des Unfalls war der Dosierer leer.

Der Ereignishergang kann hier nur vermutet werden, da der Verunfallte bis zum Zeitpunkt der Unfalluntersuchung noch nicht befragt werden konnte. Nach Aussage des Geschäftsführers soll der Verunfallte einen Jochbeinbruch und das Becken angebrochen haben.

Tödlicher Absturzunfall

Nils Bennöhr, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Im Spätherbst des Jahres 2019 ereignete sich auf dem Gelände eines holzbearbeitenden Betriebes ein Arbeitsunfall. Ein Beschäftigter stürzte von einer Holzbearbeitungsmaschine auf den Erdboden und verletzte sich derart, dass er noch an der Unfallstelle verstarb. Das LAGuS wurde umgehend vom Kriminaldauerdienst über die eigens für den Fall schwerer und tödlicher Arbeitsunfälle eingerichtete Meldekette unterrichtet.

Die vor Ort durchgeführte Unfalluntersuchung zielte zunächst auf die Feststellung von unfallursächlichen, den Unfall begünstigenden und begleitenden Arbeitsschutzmängeln ab. Regelmäßig zeigen Polizei und Staatsanwaltschaft großes Interesse am Ergebnis dieser Arbeit.

Trotz allem menschlichen Leid liegt die Wiederaufnahme der zum Unfall führenden Tätigkeit, meist im berechtigten Interesse des Arbeitgebers. Deshalb ist bei der Unfalluntersuchung auch der Blick nach vorn - auf die Schaffung sicherheitstechnisch einwandfreier Zustände zu richten. Hierfür ist ein hohes Maß an Kenntnis des hier anzuwendenden Regelwerks unerlässlich. Gesetze, Verordnungen, technische Regeln, Normen und sonstige Bekanntmachungen müssen dem Einzelfall entsprechend, auch unter dem Eindruck teils schwerster Unfallfolgen, korrekt angewendet werden. Nicht selten mündet der maßgebende Inhalt dieses Regelwerks in eine Verfügung die dem Arbeitgeber die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen aufgibt. Diese Verfügung sollte vom Arbeitgeber nicht als Last verstanden, sondern als individuelle Hilfe auf dem Weg für mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit angesehen werden.

Im Fall der Holzbearbeitungsmaschine sprachen die Ergebnisse der Unfalluntersuchung für erhebliche, in Teilen den Unfall begünstigende Arbeitsschutzmängel:

1. Aufgrund einer fehlenden Absturzsicherung war neben dem Abstürzen auf den Erdboden auch das Abstürzen in den Aufgabetrichter der Maschine möglich. Hier wäre die abstürzende Person in Kontakt mit einer rotierenden Walze gekommen.
2. Als Aufstieg zur Maschinenoberfläche wurde eine Sprossenstehleiter verwendet deren Geometrie nicht der zutreffenden Norm entsprach und deshalb einer sicheren Benutzung entgegenstand.

Durch eine Verfügung wurde dem Arbeitgeber die Einrichtung einer Absturzsicherung und die Schaffung eines sicheren Zugangs zur Maschinenoberfläche aufgegeben. Die Untersuchungsergebnisse sind den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt worden. Gespannt warten die zuständigen Sachbearbeiter des LAGuS auf den Abschluss des Strafverfahrens. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Sache an das LAGuS zurückgegeben wird. Dann hätten die Sachbearbeiter den Fall ein zweites Mal zu prüfen, diesmal jedoch unter den Gesichtspunkten einer Ordnungswidrigkeit.

3.3. ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE

Annette Dombrowsky, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

In der ArbStättV und ihrem Anhang werden insbesondere Schutzziele formuliert. Dies soll den Arbeitgebern mehr Freiraum für die, an die konkrete Gefährdungssituation angepasste, betriebsspezifische Arbeitsschutzmaßnahmen lassen.

Die Überwachung der Verordnung obliegt den staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden. In Mecklenburg-Vorpommern ist das die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS.

Ein wesentliches Hilfsmittel für die praktische Umsetzung der ArbStättV insbesondere ihres Anhangs sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Diese konkretisieren die Anforderungen, beschreiben Maßnahmen und geben Hinweise, wie die Schutzziele vom Arbeitgeber erreicht werden können.

Die ASR entsprechen zum Zeitpunkt der jeweiligen Bekanntgabe dem aktuellen Stand der Technik, der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene und sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie werden regelmäßig angepasst und erleichtern dem Arbeitgeber die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 ArbStättV) sowie die Festlegung der geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

Der Arbeitgeber kann von den Vorgaben der ASR abweichen und die Schutzzielvorgaben der ArbStättV einschließlich des Anhangs auch auf andere Weise erfüllen, wenn er die ermittelten Gefährdungen, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, auf andere Weise so beseitigt oder verringert, dass dabei das gleiche Schutzniveau wie in den ASR erreicht wird. Wendet der Arbeitgeber die ASR an, kann er davon ausgehen, dass er die Vorgaben der ArbStättV einhält (Vermutungswirkung); eine Verpflichtung zur Anwendung der ASR ist in der ArbStättV jedoch nicht vorgeschrieben.

Der Bedarf für Regelungen, die Arbeitsplätze im Grenzbereich zum Straßenverkehr für Beschäftigte sicherer machen, ist schon lange bekannt. Probleme bestehen vor allem in der unzureichenden Mindestbreite für Arbeitsplätze und im unzureichenden Sicherheitsabstand zum vorbeifahrenden Verkehr.

Deshalb wurde aus Sicht des Arbeitsschutzes die Gefährdungen und Maßnahmen ermittelt und als Entwurf zur ASR A5.2 zusammengefasst.

Nach intensiven Abstimmungen mit der Straßenbaubehörden ist die ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“ mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt am 21. Dezember 2018 in Kraft getreten und gilt offiziell als Ausführungsbestimmung zur Arbeitsstättenverordnung.

Die ASR A5.2 dient dem Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr. Ferner konkretisiert die Arbeitsstättenregel die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf diesen Straßenbaustellen. Zusätzlich wurde eine Handlungshilfe mit dem Ziel erstellt, die Regelungen der ASR A5.2 im Zusammenwirken mit den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) zu erläutern und allen Beteiligten Lösungsvorschläge für mögliche kritische Grenzfälle aufzuzeigen.

3.4. ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

3.4.1 Anlagenkataster der Länder

Auch im Jahr 2019 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung von Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 15 bzw. § 16 BetrSichV. Als Arbeitsgrundlage diente der Eintrag der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) in der Datenbank für überwachungsbedürftige Anlagen, dem "Anlagenkataster der Länder" (AnKa). Etwa 850 Anlagenbetreiber von überwachungsbedürftigen Aufzügen, Druckbehältern, Dampfkesseln und Tankstellen mit Lagern für entzündbare Flüssigkeiten, Erdgas- und Flüssiggasfüllanlagen wurden bei nicht ausgeführten Prüfungen bzw. festgestellten Überschreitungen von Prüffristen (laut AnKa) durch das LAGuS im Rahmen von schriftlichen Benachrichtigungen aufgefordert, diese Prüfungen unverzüglich durchzuführen und den Vollzug zu bestätigen. Auf diese Aufforderung erfolgte eine Vielzahl von unterschiedlichen Reaktionen durch die Anlagenbetreiber. Wiederkehrende Prüfungen wurden vorgenommen bzw. Prüftermine für noch ausstehende Prüfungen mit den ZÜS'en vereinbart und Prüfnachweise erbracht. In sieben Fällen musste das LAGuS die Durchführung der versäumten Prüfung per Verfügung anordnen.

Außerhalb des Anlagenkatasters erfolgte im Rahmen der Mitteilungspflicht der ZÜS in 200 Fällen eine Mängelnachverfolgung durch das LAGuS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2d Landesverordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ZÜSProdLVO M-V) statt. Den größten Anteil mit ca. 90 % wiesen dabei Aufzugsanlagen aus. In mehreren Fällen wurden während einer wiederkehrenden Prüfung durch die ZÜS gefährliche Mängel festgestellt, denen seitens des LAGuS mit sofortigen Vollzugsmaßnahmen des Verwaltungshandelns begegnet wurde.

3.4.2 Dampfkesselanlagen

Im Jahr 2019 wurden gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 BetrSichV insgesamt neun Erlaubnisse zur Errichtung und Betrieb von Dampfkesselanlagen, sowie Änderungen der

Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, erteilt. Die Änderungen bezogen sich dabei auf die Umstellung der Steuerung, Änderung der Betriebsweise z. B. von 24 h auf 72 h beaufsichtigungsfreien Betrieb, den Ersatz/Modernisierung von Brennern und deren Steuerung bzw. die Umrüstung von Brennern auf Zweistoffsteuerung. Darüber hinaus wurden alte Dampfkesselanlagen durch neue ersetzt bzw. durch einen weiteren Dampfkessel erweitert.

Im Berichtszeitraum wurden vier Schäden gemäß § 19 BetrSichV angezeigt bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

Es traten Rohrschäden an der Vorder- und Rückwand des Verdampfers in unterschiedlichen Höhen und an einer Rohrscheibe des Zwischenüberhitzers auf. Die aufgetretenen Schäden wurden in Absprache mit der ZÜS repariert und dann vor Wiederinbetriebnahme durch eine ZÜS geprüft.

3.4.3 Druckbehälteranlagen

Im Jahr 2019 wurde acht Erlaubnisse zur Errichtung und zum Betrieb von Füllanlagen gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 3, sowie Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, erteilt. Es handelte sich hierbei meist um Füllanlagen als Flüssiggastankstelle zum Befüllen von Landfahrzeugen. Die Änderungen bezogen sich auf die Speicherentnahmesteuerung und den Austausch von Zapfsäulen.

Im Berichtszeitraum wurde ein Schaden gemäß § 19 BetrSichV angezeigt. An einem Autoklaven wurden korrosionsbedingte Schäden an Wandungen und im Sohlenbereich festgestellt. Die Reparaturtechnologie wurde in Zusammenarbeit des Arbeitgebers, mit einer Fachfirma und der ZÜS abgestimmt. Für den Zeitraum der Reparatur befand sich der Autoklav außer Betrieb.

Zusätzlich wurden mehrere Anträge auf Prüffristverlängerung gemäß § 19 Absatz 6 BetrSichV gestellt und durch das LAGuS bearbeitet.

3.4.4 Entzündbare Flüssigkeiten

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für entzündbare Flüssigkeiten und die Änderung derartiger Anlagen wurden im Jahr 2019 sechs Erlaubnisse gemäß § 18 Absatz 1 Nummern 4 und 6 Betriebssicherheitsverordnung erteilt. Darunter befanden sich vier Erlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers mit einem Gehalt von mehr als 10.000 Litern entzündbarer Flüssigkeiten (Methanol) und zwei Erlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von Tankstellen.

Es gab keine Schadensmeldungen an Anlagen für entzündbare Flüssigkeiten oder zum Explosionsschutz.

3.4.5 Aufzugsanlagen

Laut Statistik des Anlagenkatasters der Länder wurden im Berichtszeitraum 11.565 Aufzugsanlagen durch die in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstellen erfasst und geprüft. Dabei wurden auch gefährliche Mängel an Aufzugsanlagen gemeldet. Die Mängel bezogen sich vorwiegend auf folgende Bauteile:

- Lager an der Treibscheibenwelle,
- Bremse,
- Zwei-Wege-Kommunikationssystem und
- fehlende Notrufweiterleitung.

Im Jahr 2019 ist bei den Aufzugsanlagen ein Unfall gemäß § 19 BetrSichV angezeigt worden.

Am 30.06.2019 ging eine Aufzugsanlage an der Bahnquerung in Ludwigslust zwischen dem Erd- und 1. Obergeschoß in den Fang. Eine Person befand sich im Fahrkorb des Aufzuges und löste den Notruf aus. Diese Person wurde nach etwa eineinhalb Stunden durch die Feuerwehr befreit. Seitens des LAGuS wurde der Betreiber der Aufzugsanlage aufgefordert, den Schadensfall unverzüglich anzuzeigen (§ 19 Absatz 1 BetrSichV) und die Aufzugsanlage durch eine ZÜS sicherheitstechnisch beurteilen zu lassen (§ 19 Absatz 2 BetrSichV).

3.5 GEFÄHRSTOFFE

3.5.1 Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube

zusammengefasst von Marita Höppner, LAGuS Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien bestimmen nach wie vor einen großen Teil der Überwachungsmaßnahmen durch die Arbeitsschutzbehörde.

Im Jahr 2019 wurden dem LAGuS 769 Bauvorhaben gemäß Gefahrstoffverordnung angezeigt. Auffällig war die steigende Zahl der osteuropäischen Einzelunternehmer bzw. Unternehmen mit osteuropäischen Beschäftigten in den östlichen Landesteilen Mecklenburg-Vorpommerns und deren Arbeitszeiten, die oftmals sehr frühe bzw. späte Tageszeiten oder die Wochenenden betrafen. Dadurch und aufgrund sprachlicher Barrieren wurden behördliche Kontrollen erheblich erschwert.

Die meisten Probleme traten im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen auf, wie beispielhaft durch den folgenden Beitrag belegt wird. Dabei kam es vorrangig auf diesen Baustellen in den letzten zwei Jahren zu 13 Durchsturzunfällen bei Dacharbeiten, wovon drei Unfälle tödliche Folgen hatten. Überwiegend im Zusammenhang mit Baustellenkontrollen wurden im Berichtsjahr 24 Anordnungen, sechs Verwarnungen und 19 Bußgelder erteilt. In fünf Fällen wurden Strafanzeigen gestellt.

3.5.2 Überdeckung von vorhandenen Asbestzementdächern

Fabian Holz, LAGuS Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Im Januar 2019 wurden durch das LAGuS Bautätigkeiten auf einer offenbar stillgelegten landwirtschaftlichen Anlage im Landkreis Rostock festgestellt. Daraufhin wurde eine Baustellenrevision durchgeführt, bei der mehrere Mitarbeiter eines polnischen Unternehmens angetroffen wurden. Diese montierten zum Zeitpunkt der Revision Photovoltaikmodule (PV-Module) auf die augenscheinlich asbestzementhaltigen Dachflächen der auf dem Betriebsgelände befindlichen Stall- und Lagergebäude. Die Arbeiten wurden ohne jegliche Schutzmaßnahmen gegen Absturz durchgeführt, sodass das LAGuS die Tätigkeiten mit sofortiger Wirkung einstellen ließ.



Abbildung 3: nicht arbeitsschutzgerechte Montage von PV-Modulen auf Asbestzementdach
Quelle: LAGuS

Bei einer anschließenden Befragung des Inhabers der Montagefirma vor Ort äußerte dieser, dass er seitens des Bauherrn die Information erhalten habe, dass es sich um asbestfreie Dachflächen handelt und er daher davon ausging, die Montagearbeiten durchführen zu dürfen. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits an fünf Gebäuden die Dachflächen mit einer Fläche von ca. 1.700 m² überbaut worden. Im weiteren Verlauf wurde festgestellt, dass auf dem Gelände ebenfalls Abbruchtätigkeiten bei Vorhandensein von Asbestzement durchgeführt wurden. So waren auf drei Dachflächen bereits ca. 1.700 m² Wellasbestzementplatten demontiert. Dies lässt den Schluss zu, dass die Problematik mit asbestzementhaltigen Dachplatten nicht unbekannt war, was der Bauherr in einem späteren Telefonat auch einräumte.

Die demontierten Platten lagerten teilweise ordnungsgemäß verpackt, teilweise unverpackt, in kleinsten Bruchstücken noch auf dem Gelände. Eine Anzeige der Abbruchtätigkeiten gemäß § 8 Absatz 8 i. V. m. Anhang I Nummer 2.4.2 Gefahrstoffverordnung

(GefStoffV) lag dem LAGuS nicht vor. Weiterhin lagerten mehrere mit Asbestzementbruch durchsetzte Haufwerke auf dem Gelände. Diese ließen auf einen unsachgemäßen Abbruch eines noch erkennbaren Nebengebäudes schließen. In den darauffolgenden Wochen wurden mehrere Nachkontrollen auf der Baustelle durchgeführt, um die Befolgung der Untersagungsverfügung zu kontrollieren. In den betroffenen Bereichen wurden keine weiteren Arbeiten mehr festgestellt.

Die Nutzung von Stalldächern zur Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen ist gängige Praxis in Mecklenburg-Vorpommern. Regelmäßig werden dabei die vorhandenen Asbestzementdachflächen demontiert und durch Blecheindeckungen ersetzt. Dass intakte Asbestzementdächer überbaut werden, ist aus wirtschaftlicher Sicht sicher eine interessante Variante. Allerdings zählt diese zu den verbotenen Tätigkeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden nach § 16 Absatz 2 i. V. m. Anhang II Nummer 1 GefStoffV und stellt einen Straftatbestand nach § 24 Absatz 2 Nummer 6 GefStoffV dar.

Im vorliegenden Fall wurde der Bauherr zu den Vorwürfen angehört und ihm dargelegt, dass das LAGuS den Rückbau der PV-Module mit einer Verfügung gegen ihn durchsetzen wird. Daraufhin veranlasste dieser den Rückbau der PV-Module, ließ die asbestmenthaltigen Dachflächen durch ein geeignetes Unternehmen im Sinne der Technischen Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) demontieren und entsorgen, um im Anschluss eine Trapezblecheindeckung auf die betroffenen Dachflächen montieren zu können. Anschließend wurden die PV-Module wieder installiert.

Die Anlage ist mittlerweile in Betrieb genommen worden. Um diese Tätigkeiten durchführen zu können, mussten alle betroffenen Gebäude erneut gegen Absturz nach außen sowie nach innen gesichert werden. Es bedarf sicher keiner weiteren Erläuterung, dass die durch den Bauherrn angenommenen wirtschaftlichen Vorteile beim Belassen der alten Dachflächen durch die erheblichen Rück- und Umbaumaßnahmen mehr als aufgezehrt wurden.



Abbildung 4: verbotene Überbauung einer Dachfläche
Quelle: LAGuS

Das Verfahren wurde nach erfolgten Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Rostock abgegeben. Bereits in zurückliegenden Beiträgen des Tätigkeitsberichts wurde die Problematik der verschiedenen beteiligten Akteure bei der Installation von Photovoltaikanlagen erläutert. So richtet sich auch in diesem Fall der Verdacht einer Straftat neben dem Bauherrn ebenfalls gegen einen Generalunternehmer und ein von diesem beauftragtes Subunternehmen.

Welcher der Beteiligten im Zweifel welche Verantwortung zu übernehmen hat, ist im Rahmen der Ermittlungen durch das LAGuS nicht zweifelsfrei aufzuklären, sodass hier

die Entscheidung des Gerichts abzuwarten ist. Unbenommen davon wird das LAGuS gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegen die beteiligten Akteure Bußgelder aufgrund der verschiedenen arbeits- und gefahrstoffrechtlichen Verstöße festsetzen, falls eine Strafe seitens des Gerichts nicht verhängt wird.

3.5.3 Recycling von Aufbruchasphalten, nachhaltig oder gesundheitsgefährdend?

Kathrin Donner, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Urlaubszeit!

Doch bevor der wohlverdiente Urlaub beginnen kann, muss man erst einmal zum Urlaubsort oder Flughafen kommen. Und da beginnt oftmals der Stress. Nach wenigen Kilometern „erfreut“ uns ein Schild der Straßenbauverwaltung „Erneuerung der Autobahn bis irgendwann, Länge: unglaublich - Wir bauen für Sie“.

Vielleicht nutzen Sie die nächste „Baustellenstau-Stillstandszeit“, die schneller kommt als uns lieb ist, und werfen einen Blick auf die imposanten Baugeräte, wie z. B. die Großfräsen, die sich mit ihren mehr als 100 Meißeln in den Asphalt fressen und riesige Mengen von Fräsgut, das können gut 4.000 Tonnen und mehr pro Tag sein, erzeugen.

Das Fräsen dient dazu, Straßenbefestigungen aus Asphalt abzutragen. Der Abtrag erfolgt mit Hilfe einer rotierenden Walze, die mit Fräswerkzeugen besetzt ist.

Die ersten Fräsen waren sogenannte Warmfräsen. Sie nutzten die thermoplastischen Eigenschaften des Asphaltes und schälten diesen im erwärmten Zustand ab.

Heute wird, nicht zuletzt wegen der Branchenlösung „Asphaltbeläge staubarm abtragen mit Kaltfräsen“ fast ausschließlich im Kaltfräsverfahren gearbeitet. Hierbei wird das abzutragende Material durch an einer Walze befestigte Meißel zertrümmert. Die dabei entstehenden Aufbruchasphalte könnten ohne weitere Aufbereitung in Asphaltmischanlagen als Recycling oder im Straßenbau als Unterbaumaterial weiterverwertet werden. Doch das setzt voraus, dass sie frei von gesundheitsschädlichen Substanzen und Fremdstoffen sind. Gesundheitsschädliche Substanzen die im Asphalt vorkommen können sind neben Teer und Pech auch Asbestminerale.

Als Asphalte im Straßenbau bezeichnet man eine technisch hergestellte Mischung aus Bindemittel (heute Bitumen, bis 1984 auch Teer und Pech) und Splitten aus natürlichen Gesteinen. Insbesondere für die Asphalte der Deckschicht werden häufig basische und magmatische Gesteine wie Basalt, Diabas oder Gabbro verwendet. Diese Gesteine können natürliche Anteile an Asbestminerale enthalten.

Bei Arbeitsschutzkontrollen in Asphaltmischanlagen in M-V musste festgestellt werden, dass in den Anlagen zwar darauf geachtet wird, dass keine teer- und pechhaltigen Aufbruchasphalte angeliefert werden. Informationen darüber, ob die angelieferten Materialien Asbest enthalten, lagen jedoch nicht vor, obwohl gemäß Gefahrstoffverordnung die Wiederverwendung von Gemischen und Erzeugnissen, die Asbest mit einem Massenanteil von mehr als 0,1 Prozent enthalten, verboten ist.

Die Betreiber der Asphaltmischanlagen wiesen eine Ermittlungspflicht ihrerseits zurück. Aber wer hat dann zu entscheiden Recycling und Wiederverwendung oder Abfall und Entsorgung?



Abbildung 5: Asphaltmischanlage, Quelle: LAGuS

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich aus der Gefahrstoffverordnung. Eine Vorerkundung durch den Auftraggeber im Rahmen der Ausschreibung von Fräsarbeiten ist zwingend notwendig, da der Auftragnehmer bei Vorhandensein von Gefahrstoffen seine Schutzmaßnahmen darauf abstellen muss.

Auch hat der Auftraggeber gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) eine Leistungsbeschreibung zu erstellen, an Hand derer alle Bewerber ihre Preise ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Des Weiteren muss die Leistungsbeschreibung auch Festlegungen dazu enthalten, ob das Fräsgut als Recyclingmaterial verwendet werden kann oder ob es der Entsorgung zuzuführen ist, um gefährliche Materialien dem Wirtschaftskreislauf endgültig zu entziehen.

Nach konstruktiven Beratungen zwischen der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns und der Arbeitsschutzverwaltung Mecklenburg-Vorpommern zu diesem Thema, wurde Ende des Jahres 2018 durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V die „Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 13/2018 – Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Aufbrüchen im Asphaltstraßenbau“ erlassen. Hierin wird im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise die Ermittlungspflicht der Straßenbauverwaltung, als einen wesentlichen Auftraggeber von Straßenbaumaßnahmen, festgeschrieben. Allen übrigen Straßenbaulastträgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Anwendung dieser Hinweise empfohlen. Bei allen Straßenbaumaßnahmen, die durch Fördermittel des Landes, des Bundes oder Europas kofinanziert werden, sind die Regelungen des Runderlasses anzuwenden.

Und welche Pflichten obliegen den Betreiber der Asphaltmischanlagen?

Bevor die Tätigkeiten zur Wiederaufbereitung und Wiederverwertung der Aufbruchasphalte auf der Mischanlage beginnen, müssen Informationen vom Lieferanten darüber eingeholt werden, ob das angelieferte Material als asbestfrei zu betrachten ist.

Liegen hierüber keine Angaben oder Ermittlungsergebnisse vor, ist so vorzugehen, als ob im angelieferten Material Asbest nachgewiesen worden ist, d. h. es ist zu entsorgen.

3.5.4 Überwachung der chemikalienrechtlichen Regelungen in Mecklenburg – Vorpommern im Jahr 2019

Andre Weber, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Übersicht zu ausgewählten behördlichen Aktivitäten im Fachgebiet chemische Einflussfaktoren

Gefahrstoffverordnung			Anzahl
Anhang I Nummer 4.3.2	Anzeigen		130
§ 8 Absatz 8	Erlaubnis verlängert/erteilt		4
§ 8 Absatz 8	Befähigungsschein verlängert/erteilt		5

Tabelle 2: Aktivitäten im Fachgebiet chemische Einflussfaktoren

3.6 EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE

zusammengefasst von Dr. Ina Schlanges, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Eine wichtige Aufgabe des LAGuS besteht darin den Umgang mit Sprengstoffen im Rahmen von Bauwerkssprengungen oder Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung sowie von Pyrotechnik im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Feuerwerken zu überwachen. Für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. So müssen Personen, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder mit diesen Verkehr betreiben wollen über eine Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) verfügen. Zu dem darf als verantwortliche Person für einen Erlaubnisinhaber nur tätig werden, wer die Zuverlässigkeit nachgewiesen und einen entsprechenden Fachkundefahrtgang für den Erwerb des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG erfolgreich absolviert hat.

Die Anerkennung von Fachkundefahrtgängen im gewerblichen Bereich sowie die Abnahme der Prüfungen für die entsprechende Fachkunde erfolgt ebenfalls durch das LAGuS. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 22 Erlaubnisse und 93 Befähigungsscheine ausgestellt, verlängert bzw. erweitert.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 656 Anzeigen für Feuerwerke, darunter 60 Bühnenfeuerwerke, bearbeitet. In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob die erforderlichen Erlaubnisse bzw. Befähigungsscheine vorhanden waren, nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände zum Einsatz kamen und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Feuerwerks eingehalten wurden.

Besondere Anforderungen an Planung und Koordinierung werden beim Umgang mit Sprengstoffen und Fundmunition gestellt. 2019 wurden dem LAGuS insgesamt 135 Kampfmittelräumstellen und 33 Sprengungen angezeigt.

3.6.1 Kampfmittelbeseitigung und Gefahrstoffsanierung am künftigen Sitz des LAGuS in Rostock

*Dr. Ina Schlanges, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat
Michael Bursian, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord*

Obwohl der zweite Weltkrieg bereits mehr als 70 Jahre vorüber ist, werden im gesamten Bundesgebiet immer noch unzählige Bomben, Granaten und andere Kriegsmunition in Flüssen, Seen oder im Boden gefunden. Auch Rostock war Anfang der 40er Jahre ein Ziel von zahlreichen Bombardements durch die alliierten Streitkräfte. Vorrangige Ziele waren dabei das Heinkel-Werk und die Neptun-Werft. Besonders der Innenstadtbereich wurde von den Bombardements schwer getroffen. Bis heute wird bei Bauarbeiten noch viel Kriegsmunition als Relikt des zweiten Weltkrieges gefunden. Dies war zuletzt Ende März 2019 in Rostock medienwirksam ein Thema, da eine Weltkriegsbombe mit Langzeitzünder im Boden eines Baugrundstückes in der August-Bebel-Straße aufgefunden und durch den Munitionsbergungsdienst des Landes ausgebaut und gesprengt werden musste. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig bevor ein neues Gebäude errichtet wird, dass entsprechende Vorerkundungen durchgeführt werden, um eine Kampfmittelfreiheit für den Baugrund festzustellen. Diese Vorerkundungen werden von Firmen durchgeführt, die über eine entsprechende Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) sowie über Befähigungsscheininhaber mit erforderlicher Fachkunde nach § 20 SprengG und natürlich der für die Erkundung notwendigen Ausrüstung verfügen. Die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS begleitet diese Tätigkeiten und prüft die Einhaltung der sprengstoffrechtlichen Voraussetzungen.

Auch auf dem Gelände des ehemaligen Polizeireviere Mitte, also dem zukünftigen Sitz des LAGuS in Rostock, wurden derartige Maßnahmen zur Vorerkundung seit dem September 2018 erforderlich, da dieser Bereich im zweiten Weltkrieg auch von der starken Bombardierung betroffen war. Somit war es empfehlenswert vor dem Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen die Kampfmittelfreiheit auf dem Baugrundstück durch eine entsprechende Fachfirma feststellen zu lassen.

Dabei wird der Baugrund mittels Tiefensondierungen auf Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Kampfmittel untersucht. Bereits vor Aufnahme dieser Tätigkeiten wird die Abteilung Arbeitsschutz mit einbezogen, da die Sondierungen zur Vorerkundung beim LAGuS gemäß § 14 SprengG angezeigt werden müssen. Diese Anzeige beinhaltet unter anderem den genauen Ort, das Datum, die Art der Sondierung sowie die verantwortliche Person, welche im Besitz eines entsprechenden Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes ist.

Die in der Anzeige enthaltenen Angaben werden durch die Mitarbeiter des LAGuS auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und möglicherweise fehlende Unterlagen werden nachgefordert. Die durch die Fachfirma durchgeführte Erkundung wird dann durch das LAGuS stichprobenartig überprüft, um so auf die Beseitigung evtl. im Arbeitsschutz vorhandener Mängel hinzuwirken.



Abbildung 6: Bohrarbeiten auf dem Hinterhof, Quelle: LAGuS

In der Blücherstraße erfolgte die Kampfmittelsondierung bisher mittels einer Bohrlochsondierung. Sondiert wird dabei ein festgelegtes Raster an Bohrlöchern in einer definierten Tiefe, meist in dem Tiefenbereich der vermuteten Kampfmittel. Über dieses Raster können dann engmaschig Bodenanalysen festgestellt werden. Solche Analysen sind nicht immer Kampfmittelrückstände, auch alte Brunnenschächte, Töpfe oder andere Küchengegenstände aus den Ruinen des zweiten Weltkriegs kommen bei solchen Vorerkundungsmaßnahmen zum Vorschein. Sollte im Rahmen der Sondierungsmaßnahmen tatsächlich Kriegsmunition gefunden werden, dann übernimmt der staatliche Kampfmittelbergungsdienst die sichere Bergung, Entschärfung und fachgerechte Entsorgung des Fundes.



Abbildung 7: Fertiges Bohrraster für die Sondierung, Quelle: LAGuS

Alle Geräte, die bei diesen Sondierungsarbeiten zum Einsatz kommen unterliegen der Betriebssicherheitsverordnung, deren Einhaltung ebenso durch die Mitarbeiter der Ab-

teilung 5 überwacht wird. Es wird überprüft, ob diese Geräte für ihren Verwendungszweck geeignet sind und ob sie sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, damit von ihnen keine Gefahr für die Beschäftigten ausgeht. Darüber hinaus wird die Baustelleneinrichtung des Sondierungsbereiches überprüft, da bei den über einen längeren Zeitraum erforderlichen Sondierungsarbeiten u. a. auch Pausenräume oder geeignete sanitäre Einrichtungen gemäß Arbeitsstättenverordnung für die Beschäftigten durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch dies wurde auf dem Gelände der Blücherstraße überprüft. Die Fortsetzung der Sondierungsarbeiten im Jahr 2020 wird sich noch hinziehen, da vor der Sondierung des Kellerbereichs des alten Polizeigebäudes zuerst die Gefahrstoffsanierung in diesem Bereich durchgeführt werden muss. Die Sondierung des Kellerbereichs ist ebenfalls empfehlenswert, da der Kellerfußboden im Zuge der Sanierungs- und Umbauarbeiten „tiefergelegt“ werden soll. Parallel zu den durchgeführten Sondierungsmaßnahmen sollten ein Garagenkomplex und ein Anbau aus den 70er Jahren (Plattenbau) abgebrochen werden.



Abbildung 8: Gebäude bei laufenden Asbestsanierungsarbeiten
Quelle: LAGuS

Vor dem Abbruch mussten aber erst die verbauten Gefahrstoffe entfernt werden. Die Durchführung dieser Arbeiten wurde ebenfalls durch das LAGuS überwacht. Mehrfach musste das LAGuS dabei einschreiten. Beginnend damit, dass die im Vorfeld durchgeführte Gefahrstofferkundung nicht nach den neuesten analytischen Standards durchgeführt wurde, wurden bei der Durchführung der Asbestsanierung mehrfach Verstöße gegen die Gefahrstoffverordnung und gegen die Arbeitsstättenverordnung festgestellt. In der Folge mussten umfangreiche Nacharbeiten durchgeführt werden, die zum Schutz der Beschäftigten, der Folgegewerke und letztendlich für das LAGuS als späterer Nutzer notwendig waren.

Die Gefahrstoffsanierung des Hauptgebäudes soll planmäßig bis Anfang Juli 2020 abgeschlossen sein. Im Anschluss folgen die abschließenden Sondierungsarbeiten zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit bevor die eigentlichen Sanierungsarbeiten des Hauptgebäudes und der Neubau der Nebengebäude beginnen können. Auch diese Arbeiten werden durch die Kollegen der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit aufmerksam begleitet.

3.6.2 „Open Air Konzertwahnsinn“ in Rostock mit viel Feuer und Feuerwerk

Dr. Ina Schlanges, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Im Juni dieses Jahres titelten viele Zeitschriften vom „Konzertwahnsinn“ in Rostock. Gleich drei Open-Air Großveranstaltungen fanden an einem Wochenende statt. Es begann mit Roland Kaiser und mit Marc Forster fort. Den Höhepunkt erreichte das Konzertwochenende mit der Gruppe Rammstein am Sonntag den 16.06.2019 im Ostseestadion. Allen Veranstaltungen gemein war der erhebliche Einsatz pyrotechnischer Gegenstände während dieser Veranstaltungen. Dabei ist es Aufgabe des LAGuS Abteilung 5 zu prüfen, ob die sprengstoffrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz pyrotechnischer Effekte durch den jeweiligen gewerblichen Pyrotechniker vorliegen. Im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht der Pyrotechniker prüfte das LAGuS im Vorfeld, ob die notwendigen Voraussetzungen (z. B. Schutzabstände) vorliegen, die zum Abbrennen der jeweiligen Bühnenpyrotechnik erforderlich sind. In den Wochen vor dem eigentlichen Konzertwochenende waren die Mitarbeiter des LAGuS zudem intensiv im Kontakt mit den für den Einsatz der Pyrotechnik verantwortlichen Firmen sowie mit den Veranstaltern, da insgesamt ein hoher Beratungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen nach dem Sprengstoffgesetz bzw. nach dessen Verordnungen bestand.

An den jeweiligen Veranstaltungstagen erfolgte dann durch die Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr unter Anwesenheit der Mitarbeiter des LAGuS die Erprobung der pyrotechnischen Effekte sowie der feuergefährlichen Handlungen. Darüber hinaus wurde bei den Vor-Ort-Kontrollen dieser drei Veranstaltungen die Konformität der eingesetzten pyrotechnischen Gegenstände sowie die Einhaltung der in den Befähigungsscheinen bzw. in den Erlaubnissen verankerten Auflagen durch das LAGuS überwacht.

Unbestrittener Höhepunkt an diesem Wochenende war natürlich der Auftritt von Rammstein im Ostseestadion. Die für die Pyrotechnik sowie für die feuergefährlichen Handlungen verantwortliche Firma mit Sitz in Berlin ist eine international operierende Firma, die bereits die pyrotechnischen Effekte für die Konzerte von z. B. Robbie Williams, Coldplay, Rihanna usw. geplant und durchgeführt hat. Allein für die Durchführung des Rammstein Konzertes waren 13 Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG anwesend und beteiligt.



Abbildung 9: Ostseestadion Rostock vor Konzertbeginn
Quelle: LAGuS

Neben den pyrotechnischen Effekten unterschiedlicher Kategorien waren auch zahlreiche feuergefährliche Handlungen mit teils großem Ausmaß Bestandteil des Konzertes. Die dabei eingesetzte Substanz Isopar L ist für die vorgesehene Anwendung erprobt worden und jeder einzelne Effekt wurde mit einer definierten Menge des Stoffes geplant. Beeindruckend war das Timing der Beteiligten, da u. a. die Zündung der Flammen eine



Abbildung 10: Feuergefährliche Handlungen im Konzertverlauf
Quelle: LAGuS

definierte Vorlaufzeit benötigte und das Zusammenspiel zwischen Effekten und Auftritt der Band regelmäßig eine Herausforderung darstellt. Insgesamt war die Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltung sehr professionell und beeindruckend, was sich auch in der abschließenden Besprechung widerspiegelte. Aber auch die zuvor stattgefundenen Veranstaltungen verliefen insgesamt sehr professionell. Überraschend war,

dass nicht wie vermutet die Band Rammstein den Maßstab setzt, was den Einsatz von Pyrotechnik

betrifft. Es war das Konzert von Roland Kaiser, bei dem erheblich mehr pyrotechnische Effekte zum Einsatz kamen als bei Rammstein. Auch dieser Umstand zeigte einmal mehr, wie intensiv die aktuell agierenden Künstler bei ihren Veranstaltungen auf den Einsatz von Pyrotechnik zurückgreifen. Selbst Comedy-Veranstaltungen wie z. B. Mario Barth in der Stadthalle kommen heutzutage nicht mehr ohne den Einsatz von Pyrotechnik aus. Die Überwachung der gewerblichen Pyrotechniker sowie der pyrotechnischen Effekte, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden bei Großveranstaltungen werden auch zukünftig interessante und umfangreiche Tätigkeitsfelder für die Mitarbeiter der Abteilung 5 darstellen.

3.7 BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

zusammengefasst von Christiane Jarmatz, LAGuS Abt.5, Regionalbereich Süd

Biostoffe sind „Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten, einschließlich ihrer gentechnisch veränderten Formen, [...] die beim Menschen Infektionen hervorrufen können oder sensibilisierende, toxische oder auch sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkung haben“.

Biostoffe sind ubiquitär. Tagtäglich sind wir ihnen ausgesetzt. So kann allein das Anfasen einer Türklinke einen Kontakt mit unzähligen auch durchaus humanpathogenen Mikroorganismen bedingen.

Gegenüber diesem „normalen Ausgesetzt sein“ gibt es auch ein zusätzliches Risiko für Beschäftigte, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit mit Biostoffen in Kontakt kommen. In vielen Arbeitsbereichen, so z. B. der Landwirtschaft, dem Gesundheitswesen, der Abfallwirtschaft, der Archivierung, der Metallbearbeitung und dem Recycling, können Beschäftigte einer Vielzahl von Biostoffen mit sehr unterschiedlichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt sein. Damit Arbeitgeber im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung angemessene technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten ergreifen können, wurden die Biostoffe, ausgehend

von ihrem Infektionsrisiko, in vier Risikogruppen eingeteilt. Dies ermöglicht bei Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung eine praxisgerechte Umsetzung der definierten Schutzstufe, die mit der Risikogruppe des verwendeten Biostoffes korrespondiert. Gesetzlich geregelt wird dies durch die Biostoffverordnung.

Entsprechend ihres biologischen Ursprungs (u. a. Pilze, Viren, Bakterien, Parasiten) werden die Biostoffe in den jeweiligen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) eingestuft. Dokumentiert wurden dabei zum Teil auch die sensibilisierende, toxische oder andere die Gesundheit schädigende Wirkung, die Tier- oder Pflanzenpathogenität und der Übertragungsweg.

Bei Tätigkeiten mit Biostoffen stellen arbeitsmedizinische Aspekte einen wesentlichen Bestandteil der Prävention dar. Insofern konkretisieren die Technischen Regeln für Biostoffe im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Biostoffverordnung und der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge.

In Mecklenburg-Vorpommern obliegt die behördliche Überwachung zur Einhaltung der Vorgaben der Biostoffverordnung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung 5 – Arbeitsschutz und technische Sicherheit. Im Jahr 2019 wurden bei 199 Besichtigungen 33 Beanstandungen bei der Umsetzung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen festgestellt, auf die mit Revisionsschreiben und in einem Fall auch mit einer Anordnung reagiert und Verbesserungen zum Schutz der Beschäftigten gefordert wurden. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden u. a. 22 Stellungnahmen zugearbeitet. Bei der Öffentlichkeitsarbeit waren sechs Aktivitäten zu verzeichnen.

3.8 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN

Hartmut Steffen, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

In Mecklenburg-Vorpommern werden Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie an den Universitäten Rostock und Greifswald und im Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit auf der Insel Riems durchgeführt. Seit 2018 gibt es in Mecklenburg-Vorpommern eine Anlage der Sicherheitsstufe 4 im Friedrich-Löffler-Institut.

Zu bemerken ist, dass der Begriff „Anlage“ unbestimmt ist. Eine gentechnische Anlage kann eine Einrichtung mit nur einem einzigen gentechnischen Labor beinhalten, sie kann aber auch eine Vielzahl von verschiedenen Laboren unterschiedlicher Sicherheitsstufen, in denen wiederum verschiedene Arbeiten durchgeführt werden, umfassen.

Im Berichtsjahr 2019 waren im Aufsichtsgebiet des LAGuS insgesamt 135 gentechnische Anlagen gemeldet. Diese teilen sich auf in 72 Anlagen der Sicherheitsstufe 1, wobei zu bemerken ist, dass S1-Arbeiten in der Regel nur zusammen mit der Anmeldung einer S1-Anlage gemeldet werden und weitere S1-Arbeiten, auch in Anlagen einer höheren Sicherheitsstufe, nicht angemeldet werden müssen und somit zahlenmäßig nicht zu erfassen sind. Weiterhin sind 60 Anlagen der Sicherheitsstufe 2, zwei Anlagen der Sicherheitsstufe 3 und eine Anlage der Sicherheitsstufe 4 genehmigt worden.

Im Jahr 2019 sind bei der Genehmigungsbehörde 168 S2-Arbeiten, 12 S3-Arbeiten sowie 4 Arbeiten in der Sicherheitsstufe 4 registriert worden.

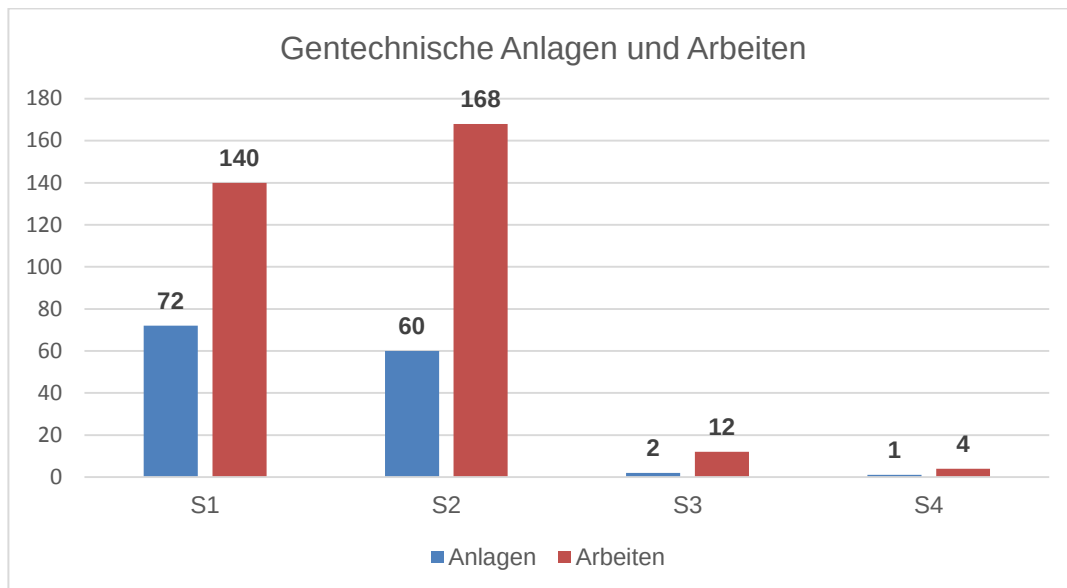


Abbildung 11: Gentechnische Anlagen und Arbeiten in Mecklenburg-Vorpommern

Die Hauptkritikpunkte bei den durchgeführten Überprüfungen von gentechnischen Anlagen waren:

- bauliche Unzulänglichkeiten im Sinne von nicht zulässigen Fugenbildungen im Baukörper oder auch fehlende bzw. defekte Abdichtungen von fest eingebauten Laborschränken oder technischen Laborausstattungen,
- nicht korrekte Kennzeichnung der Gentechnikbereiche,
- unzureichende Laborordnung und
- Verletzung der Mitteilungspflichten nach § 21 GentG.

In einem Fall wurde festgestellt, dass der Transport von Abfällen gentechnische veränderter Organismen (GVO) in nicht dafür geeigneten Behältern erfolgte. In dieser Einrichtung wurde die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit weiterhin mit der grundsätzlichen Überprüfung des Transports von GVO-Abfällen in der gesamten Einrichtung beauftragt.

In einem ähnlichen Fall wurde eine zentrale Überprüfung der korrekten Kennzeichnung der Sicherheitsstufenbereiche veranlasst.

Die Beseitigung der Mängel wird in der Regel mittels Revisionsschreiben mit Terminsetzung erreicht. Die Beratung der Betreiber oder Projektleiter ist grundsätzlich Bestandteil der Überwachung vor Ort. Wenn möglich werden zuständige Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Einrichtung mit hinzugezogen bzw. es wird mit ihnen zusammen gearbeitet, damit diese eigenständig in ihren Einrichtungen überprüfen, ob festgestellte Mängel möglicherweise sogenannte „Systemfehler“ darstellen. Hiermit steigern wir als überwachende Behörde auch unsere Effektivität bei den Kontrollen. Dies geht natürlich nur bei größeren Einrichtungen mit einer entsprechenden Arbeitsschutzorganisation.

3.9 STRAHLENSCHUTZ

3.9.1 Arbeitsunfall durch Röntgenstrahlung bei der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung

Diana Hoffmann, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Am 12.3.2019 ereignete sich in einem Schiffbauunternehmen in M-V ein Arbeitsunfall, in dessen Folge Beschäftigte unbeabsichtigt Röntgenstrahlung ausgesetzt wurden.

Im Schiffbau findet Röntgenstrahlung bei der zerstörungsfreien Werkstoffprüfung (ZfP) Anwendung. Mit der Röntgengrobstrukturuntersuchung ist es vor dem Hintergrund besonderer branchentypischer konstruktiver Anforderungen möglich, die Qualität von Schweißnähten zuverlässig zu beurteilen.

Zwei unternehmenseigene Beschäftigte (Arbeitnehmer 1 und 2) sowie ein Beschäftigter einer Fremdfirma mit dem Tätigkeitsschwerpunkt zerstörungsfreie Werkstoffprüfung (Arbeitnehmer 3) waren beauftragt, Materialproben einer Schweißverbindung mittels Röntgenstrahlung zu untersuchen. Dazu erfolgte in einer Montagehalle zunächst der Aufbau der Prüfvorrichtung (siehe Abbildung 12). Diese besteht grundsätzlich aus der Röntgenröhre mit Stativ, dem Schaltkoffer und Verbindungskabel sowie aller notwendigen Absperungen und Kennzeichnungen des Gefahrenbereiches.

Die Arbeitnehmer 1 und 2 positionierten zunächst die Röntgenröhre mit Stativ, während der Arbeitnehmer 3 in einer Entfernung von ca. 15 m den Schaltkoffer für die Prüfung vorbereitete und an das von der Röntgenröhre herführende Verbindungskabel anschloss. Zur korrekten und abschließenden Ausrichtung des ersten Probestückes und des Röntgenfilms begab sich der Arbeitnehmer 1, auf Erdgleiche kniend, mit dem Kopf voran unter die Röntgenröhre.

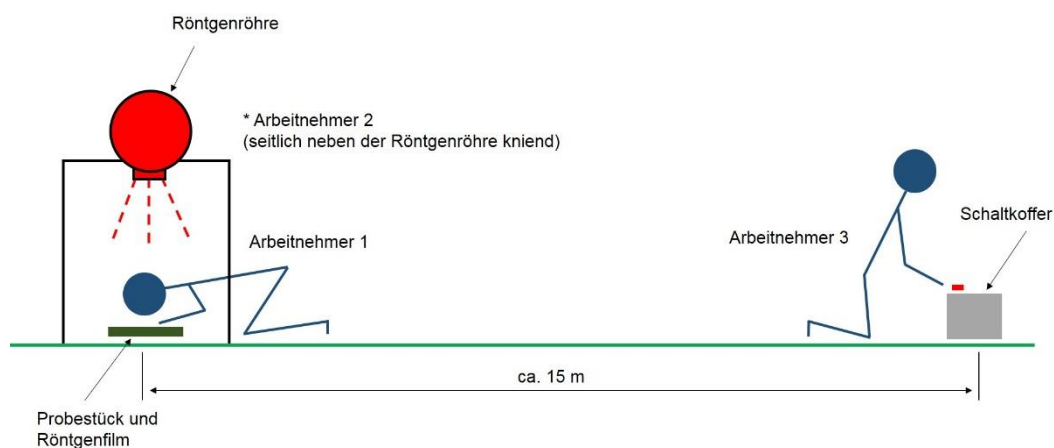


Abbildung 12: Systemskizze Prüfaufbau ZfP, Quelle: LAGuS M-V

Noch währenddessen vernahm der unmittelbar neben der Apparatur stehende Arbeitnehmer 2 den Warnton seines am Körper getragenen Dosimeters. Die unvermittelt folgende visuelle Kontrolle der Signalleuchte der Röntgenröhre deutete auf deren aktivierten Betriebszustand, d. h. auf das Freiwerden von Röntgenstrahlung hin. Unverzüglich unterbrach der Arbeitnehmer 2 die Stromzufuhr zur Röntgenröhre.

Das Ereignis wurde der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit im LAGUS unverzüglich durch das Unternehmen mitgeteilt. Daraufhin erfolgte am 13.3.2019 eine Unfalluntersuchung vor Ort. An dieser nahmen neben den Vertretern des LAGUS der Strahlenschutzbeauftragte, die Sicherheitsfachkraft, die drei Unfallbeteiligten sowie weitere Vertreter des Unternehmens teil. Zur Ermittlung der Unfallursachen wurde der Prüfaufbau in Augenschein genommen und der Unfallhergang rekonstruiert. Nach Angaben der drei Unfallbeteiligten war der Arbeitnehmer 1 für ungefähr 15 Sekunden direkter Röntgenstrahlung ausgesetzt.

Die Rekonstruktion führte zu dem Schluss, dass der Arbeitnehmer 3 den Schaltkoffer an das Stromnetz anschloss und bereits zu diesem Zeitpunkt den zur Entsperrung des Röntgengerätes erforderlichen Bedienschlüssel einsteckte und in die Startposition bewegte. Nach eigenen Schilderungen beugte sich der Arbeitnehmer 3 anschließend zur nochmaligen Kontrolle über das Gerät. Beim Aufrichten muss sich dieser auf dem Schaltkoffer abgestützt und dabei versehentlich und unbemerkt den Starttaster betätigt haben, der daraufhin den Röntgenvorgang startete.

Die Nichteinhaltung sowie das Fehlen organisatorischer Festlegungen begünstigten das Fehlverhalten des Arbeitnehmers 3 und führten letztendlich dazu, dass Beschäftigte unbeabsichtigt der Röntgenstrahlung ausgesetzt wurden.

Zum Schutz der betroffenen Beschäftigten und um in Zukunft derartige Unfälle zu vermeiden, wurden umfassende Arbeitsschutzmaßnahmen wie folgt veranlasst:

- umgehende Vorstellung der Unfallbeteiligten beim Durchgangsarzt und Betriebsarzt,
- Meldung des Arbeitsunfalls an das LAGUS,
- messtechnische Auswertung der Personendosimeter der Unfallbeteiligten durch die Landesanstalt für Personendosimetrie M-V,
- rechnerische Ermittlung der effektiven Dosis sowie der Hautdosis für die betroffenen Beschäftigten durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen
- Festlegung entsprechender Ersatzdosiswerte und Meldung an die zuständigen Stellen durch das LAGUS, um eine korrekte Bilanzierung der beruflichen Strahlenexposition der Unfallbeteiligten zu ermöglichen,
- Dokumentation des Unfallereignisses im Betriebsbuch des Röntgengerätes,
- Sachverständigenprüfung des Röntgengerätes, um technische Mängel als Unfallursache ausschließen zu können,
- Auswertung des Unfallereignisses mit den betroffenen Beschäftigten und
- Überarbeitung der Strahlenschutzanweisung, der Gefährdungsbeurteilung sowie der Abgrenzungsverträge mit dienstleistenden Fremdfirmen.

Die Umsetzung der veranlassten Maßnahmen wurde vom LAGUS intensiv begleitet und überwacht. Im Zuge dessen erfolgte ferner die Überprüfung der Einhaltung weiterer Strahlenschutzvorschriften, wie z. B. das Vorliegen der für den Umgang mit Röntgenstrahlen erforderlichen Fachkunde oder die Durchführung von wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen am Röntgengerät. Hierbei konnten keine Verstöße festgestellt werden.

3.9.2 Strahlenschutz-Statistik

zusammengefasst von Dr. Michael Sieg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Die Situation bezüglich der gültigen beziehungsweise im Berichtsjahr neu erteilten Genehmigungen stellt sich wie folgt dar:

Zahl der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen mit Genehmigungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 StrlSchG							Stand 31.12.2019
2a	2b	2c	3	4	5	6	
§ 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG (Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen)	Von Spalte 2a: (Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach § 10 StrlSchG bedurft haben)	Von Spalte 2a: Ultrakurzpuls-laser (UKP)	Anwendung am Menschen	Ohne Anwendung am Menschen (Forschung und Lehre)	Industrie, gewerbliche Wirtschaft	Sonstige (z. B. Behörden)	
14	8	0	12	2	0	0	

Tabelle 3: Genehmigungsinhaber nach Branchen im Jahr 2019

am 31.12.2019 gültige Genehmigungen nach:			
2	3	4	5
§ 25 StrlSchG (Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen)	§ 27 StrlSchG (Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe)	§ 40 StrlSchG (Ausschließlich Genehmigungen für den Zusatz radioaktiver Stoffe zu Konsumgütern)	§ 9 AtG (Umgang mit Kernbrennstoffen)
59	3	1	IM

Tabelle 4: Beschäftigung in fremden Anlagen, Beförderung und Konsumgüter 2019

am 31.12.2019 erstattete Anzeigen nach:						
2	3a	3b	3c	4a	4b	5
Anlagen	Radon			NORM		BAZ
§ 17 StrlSchG (Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen)	§ 129 i.V.m. Anlage 3 StrlSchG (Exposition durch Radon an Arbeitsplätzen, Anmeldung)	Von Spalte 3a: § 130 Absatz 3 StrlSchG (Exposition durch Radon an Arbeitsplätzen mit Exposition größer 6 mSv)	§ 129 Absatz 3 StrlSchG (Exposition durch Radon an Arbeitsplätzen, Fremde Betriebsstätten)	§ 56 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG (Erhöhte Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität an Arbeitsplätzen)	§ 59 Absatz 2 StrlSchG (Fremde Betriebsstätten)	§ 208 Absatz 3 StrlSchG (Verwendung und Lagerung bestimmter BAZ-Vorrichtungen nach StrlSchV 1989)
2	IM	IM	IM	IM	IM	0

Tabelle 5: Anzeigebedürftige Anlagen, Radon, natürliche Radionuklide (NOEM) und bauartzugelassene Vorrichtungen (BAZ) 2019 (IM = Zuständigkeit des Innenministeriums M-V)

Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen nach § 89 StrlSchV Stand 31.12.2019			
2a	2b	3a	3b
Gesamtzahl der durchgeführten Dichtheitsprüfungen	<u>Von Spalte 2a:</u> Anzahl HRQ	<u>Von Spalte 2a:</u> Anzahl und Nuklid der bei den Prüfungen als undicht ermittelten Präparate	Von Spalte 3a: Anzahl undichter HRQ
80	7	0	0

Tabelle 6: Dichtheitsprüfungen, auch an hochradioaktiven Quellen (HRQ) 2019

am 31.12.2019 gültige Gesamtzahl der im Kalenderjahr betriebenen Röntgeneinrichtungen (RöE) Humanmedizin					
2	3a	3b	3c	3d	4
Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. § 19 Absatz 2 Nr. 2 StrlSchG genehmigten RöE für die Behandlung von Menschen	Untersuchung von Menschen				
	Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG genehmigten RöE	Teleradiologie		<u>Von Spalte 3a:</u> Anzahl der RöE im Rahmen der Früherkennung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG i.V.m. § 19 Absatz 2 Nummer 4 StrlSchG	Gesamtzahl der nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG angezeigten RöE
		<u>Von Spalte 3a:</u> Anzahl genehmigter RöE für die Teleradiologie nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. § 19 Absatz 2 Nummer 3 StrlSchG	Von Spalte 3b: Teleradiologie mit Ausdehnung auf reguläre Dienstzeit (Erteilung aufgrund eines besonderen Bedürfnisses nach § 14 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG über Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus)		
3	55	30	6	23	668

Tabelle 7: Röntgeneinrichtungen in der Humanmedizin 2019

am 31.12.2019 gültige Gesamtzahl der im Kalenderjahr betriebenen Röntgeneinrichtungen (RöE)			
Zahnmedizin und Tiermedizin			
2	3	4	5
Zahnmedizin		Anwendung am Tier in der Tierheilkunde	
Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG genehmigten RöE	Gesamtzahl der nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG angezeigten RöE	Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG genehmigten RöE	Gesamtzahl der nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG angezeigten RöE
3	1.944	43	119

Tabelle 8: Röntgeneinrichtungen in der Zahnmedizin und in der Tierheilkunde 2019

am 31.12.2019 gültige Gesamtzahl der im Kalenderjahr betriebenen Röntgeneinrichtungen (RöE)				
Technik/Nichtmedizin				
2a	2b	3	4	5
Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG genehmigten RöE	Von Spalte 2a: Anzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. § 19 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG genehmigten RöE (Für die technische Radiographie zur Grobstrukturanalyse)	Gesamtzahl der angezeigten RöE nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StrlSchG i.V.m. § 18 Absatz 1 StrlSchV und der RöE nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c StrlSchG (Bauartzugelassene Röntgenstrahler und Verwendung von med. RöE außerhalb der Anwendung am Menschen bzw. Tier in der Tierheilkunde)	Gesamtanzahl der angezeigten RöE nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG (Basis-, Hoch- und Vollschutzgeräte sowie Schulröntgeneinrichtungen)	Gesamtzahl der nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG genehmigten Störstrahler
103	92	72	22	26

Tabelle 9: Röntgeneinrichtungen im technischen Bereich 2019

4 TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

4.1 MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN

4.1.1 Überprüfung von Kunststoffritten - Schwerpunktaktion 2018-2019

Martina Glienke, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung gemäß des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) hatte das LAGuS in den Jahren 2018 und 2019 die Aufgabe Tritte aus Kunststoff zu überprüfen. Bereits im Jahre 2011 wurde durch die Hessische Geräteuntersuchungsstelle, welche im Regierungspräsidium Kassel angesiedelt ist, eine Schwerpunktaktion zur Unbedenklichkeit von Kunststoffritten durchgeführt. Damals wurden 80 % der untersuchten Tritte bemängelt. Nun hatte das LAGuS als zuständige Marktaufsichtsbehörde Mecklenburg-Vorpommerns die Aufgabe stichprobenartig zu überprüfen, in wie weit diese Produkte vom Markt verschwunden sind oder nachgebessert wurden.

Tritte sind Aufstiege und zur Verrichtung von Arbeiten geringen Umfangs vorgesehen. Sie sind sowohl im Haushalt, als auch im gewerblichen Bereich zu finden. Kunststoffritte sind Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG. Sie müssen daher die Anforderungen der §§ 3 und 6 ProdSG erfüllen, um auf dem Markt bereitgestellt werden zu dürfen. Nach § 4 des ProdSG können zur Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach § 3 Absätze 1 oder 2 des ProdSG entspricht, harmonisierte Normen zugrunde gelegt werden. Als Beurteilungsgrundlage wird hier in der Regel die europäische Norm für Tritte DIN EN 14183 herangezogen. Diese Norm legt die Anforderungen an Tritte, wie Konstruktionsmerkmale, Maße, Werkstoffe, Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit, Prüfverfahren und Angaben zum Nutzungsbereich fest.



Abbildung 13: Darstellung der Kategorien – tonnenförmiger Tritt, Klapptritt und Treppentritt (v.l.n.r.)
Quelle: Prüfbericht GAA Hildesheim

Im o. g. Zeitraum wurden von den Mitarbeitern der Marktaufsicht 32 verschiedene Tritte aus Kunststoff (insgesamt 100 Prüfmuster) aus dem örtlichen Handel entnommen. Dabei fielen 18 in die Kategorie Klapptritt, 13 in die Kategorie tonnenförmiger Tritt und einer in die Kategorie Treppentritt. Die Probenahmen erfolgten in Sonderpostenmärkten, Einkaufszentren und Baumärkten.

Da Mecklenburg-Vorpommern keine eigene Geräteuntersuchungsstelle unterhält, wurde die Prüfstelle des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes aus Hildesheim mit der sicherheitstechnischen Überprüfung der Produkte beauftragt. Gemeinsam mit der Ge-

räteuntersuchungsstelle wurde ein Prüfprogramm gemäß der Norm erarbeitet. Im Rahmen der Prüfungen wurden neben den formalen Anforderungen, wie der Kennzeichnung, auch die sicherheitstechnischen Anforderungen, wie Beschaffenheitsanforderung der Gelenke und die senkrechte Belastung der Plattform beurteilt.

Die Kennzeichnung muss deutlich, dauerhaft und gut sichtbar auf einem Tritt angebracht sein. Die Kennzeichnung muss dabei folgende Punkte umfassen:

- Angabe des Herstellers zum Nutzungsbereich (z. B. "nur zur Verwendung im Innenbereich"),
- Name und Adresse des Herstellers,
- Produktbezeichnung (Leitertritt oder Treppentritt oder Tritthocker oder tonnenförmiger Tritt),
- Jahr und Monat der Herstellung und
- höchste zulässige Gesamtlast.

40 % der Tritte wiesen Kennzeichnungsmängel auf. Es fehlten häufig die Angaben zum Nutzungsbereich sowie die höchste zulässige Gesamtlast.

Anhand der durchgeführten sicherheitstechnischen Überprüfung zur Beschaffenheitsanforderung wurde die Ausführung der Gelenke/Scharniere beurteilt. Gelenke müssen die Schenkel des Trittes gemäß der Norm dauerhaft miteinander verbinden. Eine dauerhafte Verbindung liegt immer dann vor, wenn diese nur mit Werkzeug oder zerstörend zu lösen ist. Bei 30 % der überprüften Tritte fehlten die Gelenkbolzen und somit ließen sich die über sogenannte Vielfachgelenke verbundenen Trittbauteile mit Handkraft trennen (siehe dazu Abbildung 14).

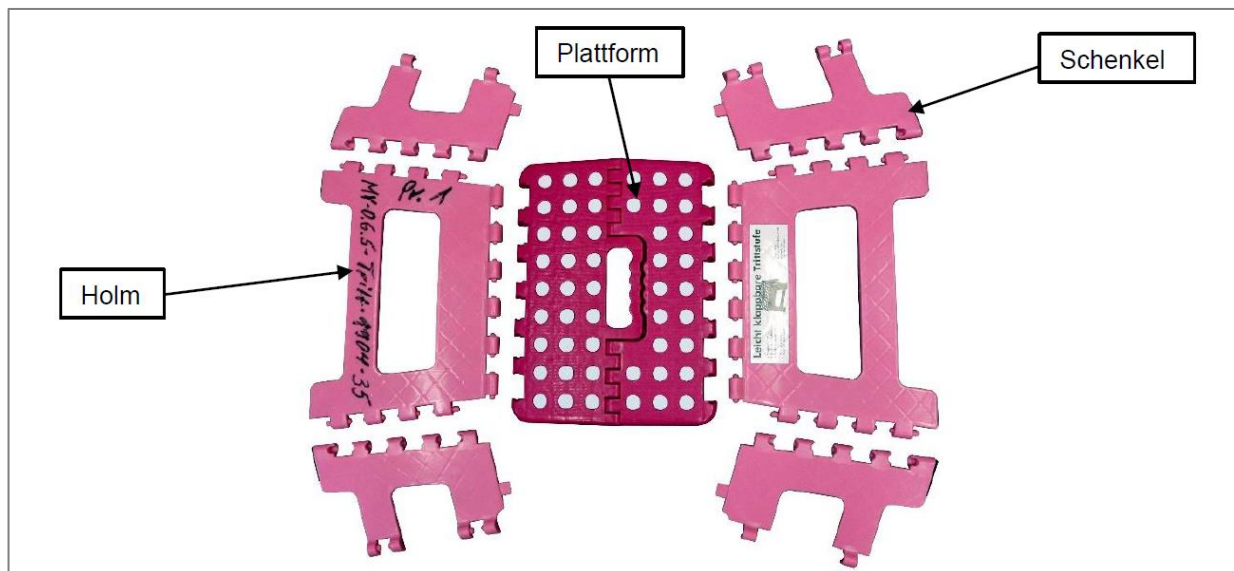
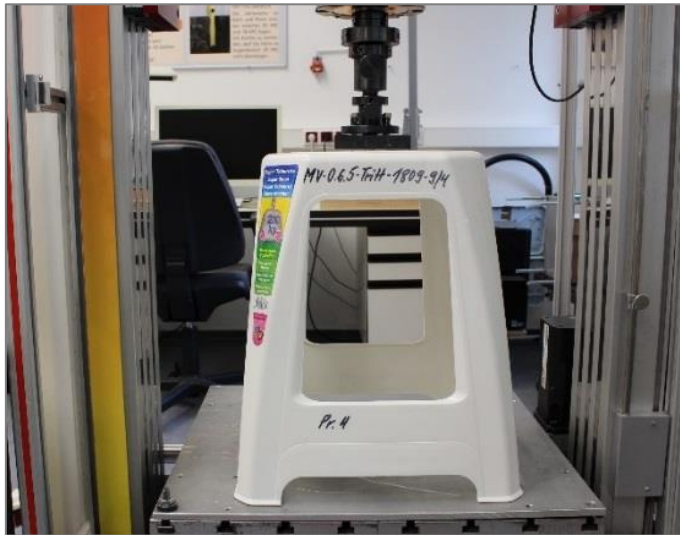


Abbildung 14: Mit Handkraft zerstörungsfrei zerlegter Klapptritt
Quelle: Prüfbericht GAA Hildesheim

Weiterhin wurde bei allen Tritten die senkrechte Belastbarkeit der Plattformen sowie in einem Fall die der Stufe überprüft. Dabei wurden sämtliche Tritte in ihre Gebrauchsstellung, gemäß Gebrauchsanweisung beschrieben, auf eine feste, ebene Unterlage gestellt. Zunächst wurde eine Vorlast von 200 N auf eine definierte Fläche und für eine

Minute gehalten. Nach der Haltezeit wurde die eigentliche Prüfkraft auf 2.600 N erhöht und für die Dauer von einer Minute gehalten.

Bei 40 % der überprüften Tritte wurde nach der Entlastung entweder eine bleibende Verformung, Risse oder sogar Brüche beobachtet.



Abbildungen 15 und 16: Tonnenförmiger Tritt während und nach der senkrechten Belastung
Quelle: Prüfbericht GAA Hildesheim (Abbildung 15), LAGuS (Abbildung 16)

Nach Abschluss der Produktprüfung wurden durch die Mitarbeiter der Marktüberwachung des LAGuS die Prüfberichte bewertet. Je nachdem welche Abweichungen/Mängel zur Trittnorm vorlagen, wurden die behördlichen Maßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen richteten sich dabei immer nach dem verbundenen Risiko. Als Maßnahmen wurden einerseits Gespräche mit den Händlern, bei denen Vorort die Proben entnommen wurden, zu den erhaltenen Untersuchungsergebnissen geführt. Andererseits waren auch Anhörungen der Händler notwendig, um die Lieferkette bis hin zum Hersteller zu ermitteln, notwendig. Das Bereitstellen von Produkten zu verhindern, die nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, kann aus Sicht der Marktüberwachung am effektivsten gegenüber dem Hersteller oder dem Einführer geltend gemacht werden. Danach wurden die jeweils zuständigen Behörden, in dessen Aufsichtsbereich sich der Hersteller bzw. Einführer befindet, über den jeweiligen Sachstand informiert. In der Regel wurden die Vorgänge in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zufriedenstellend abgeschlossen.

Für alle Produkte wurden schlussendlich entsprechende Eintragungen ins ICSMS (internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products) vorgenommen. Dahinter verbirgt sich das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten.

4.1.2 Marktüberwachung - Squishy

Martina Glienke, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

„Squishy“ ist ein sehr buntes japanisches Spielzeug, das bei Kindern Verspannungen und Verkrampfungen lösen soll, indem man es in der Hand drückt und knetet. Das zudem durch das langsame Zurückkehren in seine ursprüngliche Form beruhigend wirken soll.



Abbildung 17: Squishy mit abgelösten Kleinteilen
Quelle Abbildungen 17 und 18: LAGuS



Abbildung 18: Squishy Sortiment

Auf der Spielzeugmesse „Spielidee“ ist den Mitarbeiterinnen der Marktüberwachungsbehörde genau dieses Spielzeug ins Auge gefallen. Den kleinen bunten Squishies fehlten jegliche Kennzeichnungen. Gemäß Produktsicherheitsgesetz und der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug müssen Spielzeuge mit einem Kennzeichen zur Identifikation versehen sein. Weiterhin muss das Spielzeug mindestens Namen und Adresse des Herstellers, eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung sowie die CE-Kennzeichnung aufweisen.

Das LAGuS hatte den Verdacht, dass aufgrund der fehlenden Kennzeichnungen auch die sicherheitstechnischen Anforderungen nicht erfüllt werden. Somit wurde als Erstes dem Aussteller der Mangel erläutert und zur Orientierung gemeinsam mit ihm eine erste Produktprüfung durchgeführt.

Aufgrund der sehr weichen Ausführung der Squishies lösten sich ohne viel Kraftaufwand Teile vom Produkt. Dadurch besteht das Risiko, dass diese gelösten Teile von Kindern verschluckt oder eingeatmet werden könnten. Gemeinsam mit dem Aussteller wurden die Möglichkeiten zur Abstellung des Mangels diskutiert. Die Untersagung des Weiter-

verkaufs während der laufenden Messe war aufgrund des möglichen Gesundheitsrisikos der Kinder unumgänglich. Auch die theoretischen Folgen eines Weiterverkaufs dieser beanstandeten Produkte, wurden dem Aussteller aufgezeigt.

Zur weiteren Klärung des Sachverhalts entnahm das LAGuS zwei Proben und veranlasste eine mechanisch-physikalische Untersuchung der Squishies.

Die durchgeführten Prüfungen gemäß der harmonisierten Norm DIN EN 71-1 - Sicherheit von Spielzeug - hat das Squishy nicht bestanden. Beispielsweise lösten sich bei der durchgeführten Zugprüfung Teile bereits bei einer Kraft von 27 N, obwohl der Grenzwert bei 90 N liegt. Die gelösten Elemente passten zudem vollständig in den Prüfcylinder für verschluckbare Kleinteile.

Schon während der Messebegehung wurde die Messeleitung über die Verkaufsuntersagung des besagten Produkts informiert. Denn nur mittels einer guten Zusammenarbeit der Marktüberwachung mit der Messeleitung kann die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden. Am Folgetag der Untersagung gegenüber dem Verkäufer erfolgte eine Nachkontrolle der eingeleiteten behördlichen Maßnahmen durch die Marktüberwachung.

4.2 BEREITSTELLUNG VON PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDEN AUF DEM MARKT

Marktüberwachung im Bereich Silvesterfeuerwerk

Dr. Ina Schlanges, LAGuS Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Der freie Warenverkehr bildet einen Eckpfeiler des europäischen Binnenmarktes. Mit der Richtlinie 2013/29/EU wurde die Rechtsvorschrift über die Bereitstellung von pyrotechnischen Gegenständen auf dem Markt innerhalb der europäischen Union harmonisiert. Diese Harmonisierung dient einem hohen Niveau beim Schutz öffentlicher Interessen, wie der Gesundheit und Sicherheit von Menschen, der öffentlichen Sicherheit sowie einem fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt.

Im Rahmen der Harmonisierung erfolgt die Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen europaweit und länderübergreifend grundsätzlich durch sogenannte „Benannte Stellen“. Für pyrotechnische Gegenstände gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt europaweit 12 anerkannte Zulassungsstellen, von denen die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) eine ist.

Europäische Wirtschaftsakteure können somit frei wählen, bei welcher benannten Stelle sie eine Produktzulassung beantragen. Das bedeutet, dass die BAM nur einen Teil der in Deutschland auf den Markt gebrachten Produkte bewertet, nämlich diejenigen, für die sie als Benannte Stelle die Zulassung erteilt. Darüber hinaus wird die BAM nicht mehr als bundesweite Regulierungs- und Eingriffsbehörde bei mangelhaften oder gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen tätig, da sie nach europäischem Recht als „Benannte Stelle“ prinzipiell nicht Teil der nationalen Marktüberwachung sein kann.

Den grundlegenden Rechtsrahmen für die Marktüberwachung bildet die Verordnung (EG) Nr. 765/2008. In dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch

aktive und reaktive Marktüberwachung sicherzustellen, dass Produkte, die nicht die Anforderungen der Rechtsvorschriften erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird.

Die Zuständigkeit für die produktbezogene Marktüberwachung von pyrotechnischen Gegenständen, wie Silvesterfeuerwerk, liegt in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) bei der Arbeitsschutzverwaltung, so dass auch diese Aufgabe durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) wahrgenommen wird.

Bereits ab Anfang Dezember und mit Schwerpunkt während der gesetzlich zulässigen Verkaufszeiten für „Silvesterfeuerwerk“ der Kategorie F2 vom 28. bis zum 31.12.2019 waren die Mitarbeiter im Bundesland aktiv, um im Einzelhandel die Anforderungen an die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände zu überprüfen.

Insgesamt wurden 287 pyrotechnische Gegenstände, darunter z. B. Batterief Feuerwerke, „Knaller“ oder auch Fontänen, überprüft. Erfreulich war, dass für die Mehrheit der überprüften Gegenstände keine Beanstandungen festgestellt werden konnten. Dennoch fielen Gegenstände aufgrund von Kennzeichnungsmängeln auf. Bei einem Gegenstand erfolgte die Kennzeichnung z. B. nicht in der deutschen Sprache. Dieser Mangel wurde durch eine entsprechende Nachkennzeichnung noch vor dem regulären Verkaufsstart durch den Händler behoben.

Bei einem zweiten Gegenstand handelte es sich um Altbestände der „Original Harzer Knaller“, deren Kennzeichnung nicht den geltenden gesetzlichen Anforderungen genügte. So dürfen pyrotechnische Gegenstände, die nicht gemäß der Richtlinie 2013/29/EU zugelassen wurden, seit dem 3. Juli 2017 weder hergestellt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Nach einem klärenden Gespräch mit dem betroffenen Händler nahm dieser freiwillig die Gegenstände aus dem Verkauf.

Nicht nur bei Händlern wurden nicht konforme Gegenstände vorgefunden, sondern auch bei Privatpersonen. So wurde durch die örtliche Polizei ein pyrotechnischer Gegenstand der Kategorie F3 bei einer Privatperson sichergestellt. Dieser Gegenstand stammte ursprünglich aus dem osteuropäischen Ausland. Grundsätzlich ist Personen ohne Erlaubnis nach § 7 SprengG oder § 27 SprengG der Erwerb oder der Umgang mit pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F3 untersagt.

Die Überprüfung des konkreten Gegenstandes ergab nach Rücksprache mit der zuständigen benannten Stelle, dass hier ein formaler Kennzeichnungsfehler innerhalb der Registriernummer vorlag. Der Gegenstand selbst war demnach der nicht erlaubnispflichtigen Kategorie F2 zuzuordnen.

Parallel wurde über ICSMS, dem Kommunikationssystem für die paneuropäische Marktüberwachung, das nichtkonforme Produkt gemeldet, um die Marktüberwachungsbehörden aller EU-Staaten über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

4.3 MEDIZINPRODUKTE

*Ulf Steinfeldt, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat
Heike Fuchs, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord*

4.3.1. Überwachung der Aufbereitung von Endoskopen in Krankenhäusern

2019 hat das LAGuS zum zweiten Mal nach 2009 systematisch die Aufbereitung in den Endoskopie-Abteilungen der Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern überwacht, und zwar als gemeinsame Schwerpunktkontrolle des Fachbereichs Medizinprodukteüberwachung und der Krankenhaushygiene in 22 von 34 Krankenhäusern.

In allen Einrichtungen hat sich die Anzahl der endoskopischen Untersuchungen erhöht. Ein Teil der Endoskopie-Abteilungen wurde bereits umgebaut und an die neuen Anforderungen angepasst. Trotzdem wurden noch in zwölf Einrichtungen Mängel hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten festgestellt. Dies betraf beispielsweise die Enge insbesondere im unreinen Bereich, die unzureichende Trennung unreiner und reiner Arbeiten, fehlende Ablage- und Arbeitsflächen, zu wenig Händedesinfektionsmittelspender und den allgemeinen Sanierungsbedarf der Räume.

In den Lagerbereichen für steriles Untersuchungsmaterial zeigte sich, dass häufig die in Folie-Papier-Verpackung eingeschweißten Instrumente zu groß für die vorhandenen Lagerschränke und Körbe sind. Die Verpackungen werden geknickt oder eingeklemmt und können somit beschädigt werden. Ist die Verpackung nicht intakt, dürfen Produkte, die steril zur Anwendung kommen sollen, nicht mehr angewendet werden.

Unter Berücksichtigung der stetig steigenden Menge des aufzubereitenden Materials, der notwendigen administrativen Arbeiten sowie der unvermeidbaren Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit) erscheint in elf Kliniken die Anzahl der Beschäftigten als nicht ausreichend, um langfristig eine valide Aufbereitung der Medizinprodukte zu gewährleisten. In sieben Einrichtungen war das mit der Aufbereitung beauftragte Personal nicht hinreichend qualifiziert.

Häufig fehlten wesentliche Regelungen der Qualitätssicherung, unter anderem waren die qualitätsrelevanten kritischen Arbeitsschritte nicht vollständig in den Standardarbeitsanweisungen abgebildet. Die Dokumente zum Qualitätsmanagement waren insbesondere zu folgenden Themen zu überarbeiten:

- Risikoanalyse und Einstufung mit darauf basierender Zuordnung der Medizinprodukte zu den Aufbereitungsverfahren,
- Umgang mit Fehlern und Abweichungen,
- Beteiligung der Aufbereitungsverantwortlichen an der Beschaffung,
- Arbeitsschritte der manuellen Aufbereitung und Hilfsmittel,
- Umgang mit Leihinstrumenten,
- Planung und Durchführung von Routinekontrollen,
- Validierung von Aufbereitungsverfahren bei Abweichung von den Herstellervorgaben und
- Umgang mit CJK und vCJK auch bei nicht erkennbarem Risiko.

Entsprechend Anlage 7 der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Übertragung der sporadischen Creutzfeld-Jacob-Krankheit (CJK) und der BSE-assoziierten neuen Variante der CJK (vCJK) zu treffen, eingehende Erläuterungen sind dort zu finden. Die erforderlichen Maßnahmen werden in Maßnahmen bei erkennbarem oder vermuteten Risiko (aufgrund einer klinischen Diagnose) und solche bei nicht erkennbarem Risiko unterteilt. In vielen Einrichtungen sind Maßnahmen für Patienten mit erkennbarem Risiko festgelegt.

Eine Risikobewertung der invasiven Eingriffe und Operationen für die Übertragung von CJK und vCJK auch bei nicht erkennbarem Risiko, also für die generelle Aufbereitung, wurde zum Teil nicht durchgeführt und die notwendigen Maßnahmen nicht festgelegt. Grundsätzlich sind zwei mindestens potenziell wirksame Aufbereitungsverfahren zu kombinieren.

Für die Aufbereitung thermolabiler flexibler Endoskope sind validierte Aufbereitungsverfahren anzuwenden d. h. Vermeidung der Antrocknung, Vorreinigung und Reinigung mit ausreichender und nachgewiesener Reinigungsleistung, geeignete Desinfektion und ggf. Sterilisation. Zudem soll die Auswertung der Validierungsberichte und die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen vollständig und dokumentiert unter Einbeziehung der betroffenen Fachbereiche Medizintechnik, Technik, Krankenhaushygiene und der für die Aufbereitung der Medizinprodukte vor Ort Verantwortlichen erfolgen.

Die Überprüfung dieser Validierungsberichte zeigte, dass die dort und in den Herstellerangaben festgelegten oder aber laut KRINKO-BfArM-Empfehlung geforderten Routinekontrollen teilweise nicht oder nicht in den festgelegten Fristen durchgeführt wurden. Ein Beispiel hierfür war die halbjährliche Durchführung mikrobiologischer Untersuchungen an Endoskopen, statt vierteljährlich, wie im Validierungsbericht gefordert. Dies ist laut KRINKO-BfArM-Empfehlung bei Unterschreitung der Grenzwerte möglich, hier fehlte aber die Abstimmung mit dem Validierer zur Fristverlängerung.

Vergleich der Ergebnisse zu den im Jahre 2009 durchgeführten Prüfungen:

Aufgrund des großen Zeitraumes zwischen den Kontrollen lassen sich die Ergebnisse schwer vergleichen. Die Prüfgrundlage, die KRINKO-BfArM-Empfehlung, hat sich nicht wesentlich geändert, jedoch wird die Überwachung nun systematisch nach der bundeseinheitlichen Verfahrensanweisung und den zugehörigen Formblättern dokumentiert. 2009 wurden grundlegende Anforderungen der Aufbereitung geprüft, wie Sachkenntnis des Personals, validierte Aufbereitungsverfahren und räumliche Bedingungen.

In 2019 wurden dann Defizite festgestellt nach Erhöhung der Anzahl endoskopischer Untersuchungen ohne Anpassung der Endoskopieabteilungen an die gestiegenen Anforderungen. Es ergeben sich aus der zehnjährigen Überwachungspraxis und der Entwicklung in der Medizin nun zusätzlich spezifische Fragestellungen zur Eignung der Aufbereitungsverfahren. Beispiele sind die Herstellerangaben zu validierten Aufbereitungsverfahren, der geforderte Nachweis der Reinigungsleistung mit der modifizierten OPA (Ortho-Phthaldialdehyd) Methode durch geeignete Labore und der Äquivalenznachweis zur Wirksamkeit und Reproduzierbarkeit manueller Aufbereitungsverfahren unter Praxisbedingungen.

Fazit:

In Auswertung der Schwerpunktüberprüfung der Endoskopie-Abteilungen in Krankenhäusern und angesichts der schwierigen Vergleichbarkeit mit der vorherigen Schwerpunktaktion wurde aufgrund der rasanten Entwicklungen im Bereich der Medizin eine Frequenz von drei bis fünf Jahren für erneute Überprüfungen diskutiert.

ÜBERWACHUNG DER INVERKEHRBRINGER VON MEDIZINPRODUKTEN

Verantwortlich für das erstmalige Inverkehrbringen von Medizinprodukten ist nach § 5 des Medizinproduktegesetzes der Hersteller oder sein Bevollmächtigter.

Im Jahr 2019 wurden drei Hersteller von Medizinprodukten im Rahmen von Inspektions-tätigkeiten vor Ort überwacht. Darüber hinaus erfolgte bei der Erstellung von 75 Exportbescheinigungen eine Überprüfung der mit dem Antrag beizubringenden Dokumente. In der Summe zeigten sich einige Mängel in der technischen Dokumentation, deren Erstellung ein wesentlicher Bestandteil des Konformitätsbewertungsverfahrens ist. Hervorzuheben ist die klinische Bewertung, für die in zwei Unternehmen kein definiertes und methodisch einwandfreies Verfahren vorlag. Demzufolge mussten auch inhaltliche Mängel beanstandet werden, z. B. bei der Durchführung der Literaturrecherche, dem Vergleich mit etablierten Medizinprodukten und Behandlungsmethoden, dem Qualifikationsnachweis der Autoren oder der Aktualisierungsplanung der klinischen Bewertung.

Während der Überwachung vor Ort waren weitere Mängel in den Verfahrensanweisungen zum Risikomanagement und zur Meldung von Vorkommnissen zu beanstanden. Insbesondere die festgelegten Meldefristen stimmten bei einem Hersteller nicht mit den Vorgaben der Medizinproduktesicherheitsplanverordnung überein.

Im vergangenen Jahr sind ca. 1.800 Vorkommnismeldungen in Zusammenhang mit Medizinprodukten in Deutschland und Europa beim LAGuS eingegangen und wurden hinsichtlich des erforderlichen Informations- oder Handlungsbedarfs innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns bewertet. Hierbei ist die Fristmäßigkeit einer Meldung von entscheidender Bedeutung, um gegebenenfalls sofort Maßnahmen einleiten zu können und die Sicherheit von Patienten und Anwendern nicht zu gefährden.

Die Hersteller von Medizinprodukten sind verpflichtet, ein wirksames Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um die regulatorischen Anforderungen, z. B. bei der Entwicklung und Herstellung eines Medizinproduktes oder beim Umgang mit Fehlern, nachweislich zu erfüllen.

Insbesondere die Schnittstellen komplex miteinander verbundener Prozesse und deren Auswirkungen auf die Qualitätssicherung konnten mit Hilfe der Hinweise und Forderungen des LAGuS durch die überwachten Hersteller optimiert werden.

Die Mitarbeiter des LAGuS trugen mit ihrer Überwachungstätigkeit somit wesentlich zu einer Verbesserung der Patienten- und Anwendersicherheit bei.

4.3.2. MEDIZINPRODUKTE STATISTIK*Dr. Michael Sieg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat***Medizinproduktegesetz (MPG), Medizinprodukteverwaltungsverfahren (MPGVwV)**

Betriebe und Einrichtungen, die Medizinprodukte erstmals in Verkehr gebracht haben:

Risiko-kategorie	Medizinproduktgruppen	Anzahl Inspektio-nen	Anzahl Probenahmen
A	sonstige Medizinprodukte Klasse II b (ohne Implantate)	0	0
	implantierbare Medizinprodukte		
B	sonstige Medizinprodukte Klasse III (ohne Implantate)	2	4
	sonstige Medizinprodukte Klasse II a		
C	sonstige Medizinprodukte Klasse I	1	1
D	sonstige In-vitro-Diagnostika	1	1
	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste B		
E	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste A	1	1
	In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung		
	sonstige Medizinprodukte Klasse I m		
	sonstige Medizinprodukte Klasse I s		
	sterile Medizinprodukte gemäß § 10 Absatz 3 MPG		
	sonstige Medizinprodukte: Sonderanfertigungen		

Tabelle 10: Inverkehrbringer von Medizinprodukten nach Risikokategorien im Jahr 2019

Betriebe, in denen Medizinprodukte angewandt und betrieben werden:

Risiko-kategorie	zu überwachende Betreiber	Anzahl Inspektionen	Anzahl Probenahmen
A	Krankenhäuser	31	33
	Ambulante OP-Einrichtungen (vgl. § 115b SGB V)		
	Einrichtungen, die MP ausschließlich für andere aufbereiten		
B	spezielle Arztpraxen und Versorgungszentren (z. B. Einrichtungen für Eingriffe oder invasive Diagnostik)	3	3
	Zahnarztpraxen mit chirurgischer Ausrichtung (z. B. Implantologie, Oralchirurgie)		
C	Dialyseeinrichtungen (ambulant und teilstationär)	1	5
	übrige Zahnarztpraxen		
	stationäre und ambulante Hospize		
	Palliativdienste		
D	Rettungsdienste	5	10
	Pflegeheime		
	Reha- und Vorsorgeeinrichtungen		
E	Podologen (bei Anwendung von Medizinprodukten)	0	0
	Medizinische Laboratorien		
	sonstige Arztpraxen und Versorgungszentren		
	Sanitätshäuser		
	Apotheken		
	Heilpraktikerpraxen		
	ambulante Pflegedienste		
	andere Betreiber (Ergotherapeuten, Hebammen etc.)		

Tabelle 11: Betreiber von Medizinprodukten nach Risikokategorien im Jahr 2019

5 SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

5.1 ALLGEMEINES

zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Der soziale Arbeitsschutz dient dem Schutz besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmergruppen, wie beispielsweise Jugendlichen, Kindern und schwangeren Frauen. Für die Umsetzung des sozialen Arbeitsschutzes wurden entsprechende Vorschriften und Gesetze mit Mindestanforderungen erlassen, die von den Unternehmen eingehalten werden müssen. Die Arbeitgeber sind für die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft ihrer Mitarbeiter verantwortlich.

Einen wesentlichen Aspekt der Aufsichtstätigkeit im Bereich des sozialen Arbeitsschutzes bilden der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeit-, des Jugendarbeitsschutz- und des Mutterschutzgesetzes sowie der Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Daneben sind der Heimarbeitsschutz und der Schutz Beschäftigter, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, weitere „klassische“ Bereiche des Sozialen Arbeitsschutzes.

5.2 ARBEITSZEITSCHUTZ

zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat und Paul Schiwiek, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

Zeit im Allgemeinen regelt den Alltag. Arbeitszeit im Speziellen regelt das Zurverfügungstehen der Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber. Damit die Belange beider Parteien, Work-Life-Balance (inkl. Gesundheitsschutz) auf der Arbeitnehmerseite und die Forderung nach höchstmöglicher Produktivität vonseiten des Arbeitgebers, weitestgehend übereinkommen, wurde dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ein gewisses Maß an Flexibilität beigemessen. Demnach können u. a. Arbeitszeiten und Ausgleichszeiträume verlängert, Ruhezeiten verkürzt sowie die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden. Solche betrieblichen Anpassungen können, wenn nicht bereits ein Ausnahmentatbestand im ArbZG hinterlegt ist, infolge eines Tarifvertrages oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt bzw. auf Antrag bei der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Für Genehmigungen dieser Art ist in Mecklenburg-Vorpommern das LAGuS zuständig.

5.2.1 Werktägliche Arbeitszeit

Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Mit Verweis auf § 3 ArbZG kann die werktägliche Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn über einen Zeitraum von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen die Arbeitszeit auf 8 Stunden (werktätig) ausgeglichen wird. Das LAGuS kann darüber hinaus eine abweichend längere Arbeitszeit sowohl für kontinuierliche Schichtbetriebe (zur Erreichung zusätzlicher Freischichten, § 15 Absatz 1 Nummer 1 a) ArbZG), für Bau- und Montagestellen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 b) ArbZG) als auch für Saison- und Kampagnebetriebe (für die Zeit der Saison oder Kampagne, § 15 Absatz 1 Nummer 2 ArbZG) bewilligen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 30 und somit im Vergleich zum Vorjahr sechs Genehmigungen weniger erteilt. Vor allem bei kontinuierlichen Schichtbetrieben, die durch die Anordnung von längeren Arbeitszeiten zusätzliche Freischichten erreichen wollen, ist dieser Rückgang der Antragstellung nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 a) ArbZG zu verzeichnen. Dies ist zurückzuführen auf die für längere Zeiträume erteilten Genehmigungen der Vorjahre. Hingegen ist die Anzahl der Antragsteller aus den Bereichen Bau- und Montagestellen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 b) ArbZG) sowie die Antragsanzahl der Saison- und Kampagnebetriebe (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 ArbZG) nahezu gleichgeblieben.

Für Saison- und Kampagnebetriebe wurden die Genehmigungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 ArbZG im Bereich des Gastgewerbes in der Regel für eine Saison erteilt. In der Landwirtschaft wurden die Anträge meistens für bis zu fünf Jahren gestattet.

Für die Bau- und Montagestellen wurden verlängerte Arbeitszeiten für die Dauer der konkreten Vorhaben genehmigt. In Unternehmen, die Arbeitszeiten zur Schaffung zusätzlicher Freischichten begehrten, wurden diese ebenfalls für längere Zeiträume, maximal fünf Jahre, bewilligt.

Arbeitszeitgesetz	Anzahl der Anträge	Betroffene Arbeitnehmer
§ 15 Absatz 1 Nummer 1a (kontinuierlicher Schichtbetriebe)	15	594
§ 15 Absatz 1 Nummer 1b (Bau- und Montagestellen)	4	138
§ 15 Absatz 1 Nummer 2 (Saison- und Kampagnebetriebe)	11	2.632

Tabelle 12: Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Verstöße gegen die maximal zulässige werktägliche Arbeitszeit

Das LAGuS verfolgt ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept. Dies bedeutet, dass Unternehmen, die Tätigkeiten mit hohem Gefährdungspotenzial ausüben, vorrangig besichtigt werden. Darüber hinaus werden auch reaktive Besichtigungen durchgeführt, womit auf eingehende Beschwerden reagiert wird.

Sowohl bei den Besichtigungen nach dem risikoorientierten Aufsichtskonzept als auch bei den reaktiven Besichtigungen wurden Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt. Folgende Verstöße waren hierbei am häufigsten festzustellen:

- Überschreitung der maximal zulässigen werktäglichen Arbeitszeit (§ 3 ArbZG),
- Verkürzung der mindestens elf Stunden (§ 5 Absatz 1 ArbZG) sowie mindestens zehn Stunden (§ 5 Absatz 2 ArbZG) zu gewährleistenden Ruhezeit,
- Überschreitung der durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden (§ 3 ArbZG) und
- nicht genehmigte Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen.

Die festgestellten Mängel wurden entweder im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren oder mit einer Verwarnung (mit Verwarnungsgeld) geahndet.

Ahndungsmaßnahme	Anzahl
Bußgeldverfahren	9
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	4

Tabelle 13: Ahndungsmaßnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Anzahl der Bußgeldverfahren in 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 um zwei Verfahren gestiegen ist. Hingegen ist bei der Anzahl der Verwarnungen mit Verwarnungsgeld vergleichsweise ein Rückgang um zwei Verwarnungen zu verzeichnen.

Halbzeit Saisonbetriebe

Um einem jahreszeitlich schwankenden Arbeitsanfall gerecht zu werden und damit der Flexibilisierung der Arbeitszeit Rechnung zu tragen, kann das LAGuS abweichende längere Arbeitszeiten für Saison- und Kampagnebetriebe für die Zeit der Saison- und Kampagne bewilligen. Für ganzjährig betriebene Hotels und Gaststätten bestanden Unsicherheiten, wann ein Betrieb ein Saisonbetrieb ist.

Für Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten das zuständige Wirtschaftsministerium und das LAGuS daher Kriterien für ganzjährig betriebene Hotel- und Gaststättenbetriebe und schrieben sie in einer entsprechenden Arbeitsanweisung nieder.

Für Hotels- und Gaststättenbetriebe erteilte das LAGuS im Jahr 2019 lediglich zwei Genehmigungen, zum einen für ein Restaurant auf Rügen für 15 Beschäftigte und zum anderen für ein Ferienresort für sechs Beschäftigte. Beide Betriebe haben bereits in der Vergangenheit entsprechende Genehmigungen erhalten. Abgelehnte Anträge werden nicht erfasst. Der prognostizierte Ansturm ist damit ausgeblieben. Als Hauptgründe nannte die Branche den bürokratischen Aufwand und den mangelnden Nutzen. Für den Bereich der Landwirtschaft blieben die Antragszahlen konstant.

Alles „leitende Angestellte“?

Bei einem Unternehmen wurden zum Teil gravierende Überschreitungen der täglichen Arbeitszeit einzelner Mitarbeiter festgestellt. In der Folge stellte sich die Frage, wann Mitarbeiter als leitende Angestellte einzustufen sein und das ArbZG somit auf diese nicht anzuwenden wäre.

Im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiteranzahl war die Anzahl der „leitenden Angestellten“ auffällig hoch. Nach Auffassung des Unternehmens seien alle Teamleiter leitende Angestellte im Sinne des ArbZG. Es begründete seine Auffassung wie folgt:

Das Unternehmen sei ein Unternehmen mit flachen Hierarchien. Bis zur Teamleiterebene gebe es Personalverantwortung. Über allem stehe der Geschäftsführer. Unter ihm gebe es vier verschiedene Unternehmensbereiche. Jeder Bereich habe eine Geschäftsleitung. Diese stelle die Vertriebsleitung ein. Die Vertriebsleitung stelle wiederum

an jedem Standort die Teamleiter ein. Die Teamleiter stellten ihre Beschäftigten im Team ein. Ein Team bestehe aus ca. 40 Beschäftigten. Die Beschäftigten würden anhand des anliegenden Bogens bei einem Probearbeitstermin ausgewählt. Sofern ein passender Kandidat gefunden würde, werde diese Person der Personalabteilung am Hauptstandort gemeldet. Die entsprechenden Unterlagen würden durch diese vorbereitet und dem Geschäftsführer bzw. den vier Prokuristen zur Unterschrift vorgelegt.

Ein Team habe ein bis fünf Teamleiter, die abwechselnd anwesend seien (wegen Ausgleichstagen, Urlaub und Krankheit; max. durchschnittliche Arbeitszeit 176 h im Monat). Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeiten würden nach Arbeitsumfang selbständig festgelegt. Bei Bedarf seien es zehn Stunden täglich oder mehr. Der Verantwortungsumfang eines Teamleiters umfasse u. a. ein uneingeschränktes Budget von 30.000 EUR/Jahr zur eigenverantwortlichen Disposition. Einstellungen und Abmahnungen würden von den Teamleitern in Eigenverantwortung getroffen. Juristisch und fachlich verlasse sich der Geschäftsführer dabei auf die Teamleiter.

Die Teamleiter stehen mit den Beschäftigten im Team in einem Lohngefälle von 30 - 50 %. Ein Teamleiter hat einen Stundenlohn je nach Branche/Bereich von 15,00 - 17,50 EUR/Std. (Brutto). Im Gegensatz dazu verdient ein Beschäftigter im Team 9,50 - 10,50 EUR/Std. (Brutto). Ein Vertriebsleiter verdient 5.000 - 5.500 EUR (Brutto).

Von den im ArbZG festgelegten Rahmenbedingungen zur Regulierung der Arbeitszeit und somit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten sind nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG Chefärzte und leitende Angestellte ausgenommen.

Nach § 5 Absatz 3 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist ein leitender Angestellter, „[...] wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb

1. zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder
2. Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
3. regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.“

Der Geschäftsführer meint, seine Angestellten seien leitende Angestellte, weil sie Mitarbeiter in ihrem Verantwortungsbereich einstellen und entlassen dürften.

Gemäß der Kommentierung (Richardi, Betriebsverfassungsgesetz, 15. Aufl. 2016, § 5 Rn. 199) genügt es jedoch nicht, dass der Arbeitnehmer diese Aufgaben und Befugnisse nur gelegentlich oder vertretungsweise wahrnimmt. Sie müssen vielmehr seine Stellung prägen. Es darf nicht nur im Arbeitsvertrag stehen, der leitende Arbeitnehmer muss dies auch tatsächlich tun. Er muss gegenüber seinem Arbeitgeber dabei im Wesentlichen frei von Weisungen über die Einstellung und Entlassung sein (aaO, Rn. 200).

Es darf auch nicht ein weisungsbefugter Vorgesetzter mit den gleichen Kompetenzen ausgestattet sein (BeckOK Arbeitsrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, 44. Edition, Stand: 01.06.2017, § 5 Rn. 45).

Es erscheint realitätsfremd, dass die Vertriebsleiter bzw. die Geschäftsleitung, die die Einstellungen und Entlassungen unterzeichnen dies tun, ohne sie zu hinterfragen bzw. sich eine Zustimmung vorbehalten. Darin läge aber eine rechtserhebliche Beschränkung der Personalkompetenz der Teamleiter.

Weiterhin genügt es nicht, wenn er vorübergehende Hilfskräfte oder Teilzeitarbeitnehmer einstellen und entlassen darf, sondern die Einstellungen und Entlassungen müssen für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder des Betriebes von Bedeutung sein und besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen. Dies kann sich aus der Anzahl der Arbeitnehmer, auf die sich die Einstellungs- und Entlassungsbefugnis bezieht ergeben. Gemäß Rn. 47 des BeckOK Arbeitsrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, 44. Edition, Stand: 01.06.2017 ist dies gegeben, wenn sich die Befugnis auf die im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer im Ganzen oder zumindest auf einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer bezieht. Bei nur wenigen Arbeitnehmern, ist entscheidend, dass die Tätigkeit dieser Mitarbeiter für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung ist.

Ganz offensichtlich fehlt es bei der zugewiesenen Personalführungsbefugnis aber an hinreichender unternehmerischer Bedeutung. Hier ist die Einstellungs- und Entlassungsbefugnis auf mindestens 59 Teamleiter delegiert. Insgesamt waren in dem Unternehmen an allen Standorten zusammen ca. 900 Arbeitnehmer (Stand Dezember 2018) beschäftigt. Abzüglich der vier Mitglieder der Geschäftsleitung und der vier Vertriebsleiter sowie der 59 Teamleiter bleiben ca. 830 Arbeitnehmer. Rein rechnerisch entfallen damit auf jeden Teamleiter 14 Arbeitnehmer, für die er eine Personalführungsbefugnis besitzt. Selbst, wenn wir von der Angabe des Geschäftsführers auszugehen ist, dass ca. 40 Mitarbeiter zu einem Team gehören und bis zu fünf Teamleiter, wäre jeder Teamleiter für acht Arbeitnehmer zuständig. Somit bezieht sich die Personalführungsbefugnis der Teamleiter nur auf wenige Arbeitnehmer, deren Tätigkeit für das Unternehmen auch nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Bei diesen Arbeitnehmern handelt es sich überwiegend um Verkaufs-, Küchen- und Servicepersonal. Diese führen weder hochqualifizierte Tätigkeiten mit entsprechenden Entscheidungsspielräumen durch noch nehmen sie bedeutsame Verantwortungsbereiche wahr.

Auch die weiteren Kriterien des § 5 Absatz 3 Satz 2 BetrVG sind nicht erfüllt. Die Teamleiter verfügen weder über eine Generalvollmacht oder Prokura noch nehmen sie regelmäßig sonstige Aufgaben wahr, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder des Betriebs von Bedeutung sind.

Auch die Budgetverantwortung der Teamleiter in Höhe von 30.000 EUR/Jahr kann im Verhältnis des Gesamtumsatzes des Unternehmens keinen anderen Schluss zulassen.

Damit handelt es sich bei den Teamleitern nach Auffassung des LAGuS nicht um leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 2 BetrVG. Auf sie ist somit das ArbZG anzuwenden.

5.2.2 Sonn- und Feiertagsarbeit

Das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit dient der seelischen Erhebung. Jedoch muss zuweilen die Flexibilität des Arbeitszeitgesetzes und somit deren Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden, um die gegenwärtige Situation der Wirtschaft zu berücksichtigen. Darunter ist zu verstehen, dass das LAGuS auf Antrag eine Sonn- oder Feiertagsarbeit zulassen kann, wenn beispielsweise besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 a) ArbZG). Genehmigungen dieser Art wurden auch im Jahr 2019 erteilt und sind mit einer Anzahl von sieben nur unwesentlich weniger als im Vorjahr mit neun Genehmigungen.

Besondere Verhältnisse sind auch erforderlich für die Genehmigungsentscheidung nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 b) ArbZG, um mit der Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit einen unverhältnismäßigen Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Insgesamt wurden nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 b) ArbZG 342 Genehmigungen im Jahr 2019 erteilt und somit nur geringfügig weniger als im Vorjahr. Geringfügig deshalb, weil die Gesamtanzahl im Vergleich zu den anderen Genehmigungen erheblich höher ist. Es wäre hierbei nicht richtig, zu sagen, dass im Jahr 2019 an weniger Sonntagen bzw. Feiertagen gearbeitet wurde als im Jahr davor, da in einer Genehmigung die Beschäftigung an mehreren Sonntagen bzw. Feiertagen zugelassen werden kann.

Neben der Erforderlichkeit eines erweiterten Geschäftsverkehrs sowie der Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens kann das LAGuS an einem Sonntag im Jahr die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulassen, wenn dies im Zusammenhang mit der Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur steht (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 c) ArbZG). Die Anzahl dieser Genehmigungen ist von 43 (2018) auf 37 (2019) leicht zurückgegangen.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist auch zulässig, sollten die Arbeiten an Werktagen nicht durchgeführt werden können und die Art des Unternehmens (Feuerwehr, Krankenhaus, Verkehrsbetriebe etc.) einen Ausnahmetatbestand darstellen, welcher in § 10 Absatz 1 ArbZG aufgeführt ist. Demnach muss der Arbeitgeber keine Genehmigung beantragen, kann aber zur Rechtssicherheit eine Bescheidung beantragen. Solche Bescheide, sogenannte Feststellungsbescheide (nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG), wurden 2019 im Vergleich zum Vorjahr vermehrt erteilt. 2018 waren es lediglich zehn Feststellungsbescheide.

Rechtsgrundlage (Arbeitszeitgesetz – ArbZG)	Anzahl
Genehmigungen nach § 13 Absatz 3 insgesamt:	402
§ 13 Absatz 3, Nummer 1 (Feststellungsbescheid)	16
§ 13 Absatz 3, Nummer 2a (Handelsgewerbe)	7
§ 13 Absatz 3, Nummer 2b (Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens)	342
§ 13 Absatz 3, Nummer 2c (Inventur)	37

Tabelle 14: Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Bei einer vergleichswisen Betrachtung, welche Wirtschaftsklasse am häufigsten einen Antrag zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- oder Feiertagen gestellt hat, ist

im Jahr 2019 zum Vorjahr eine Verschiebung zu verzeichnen. So wurden 2018 für das Bau- und Baunebengewerbe 132 Genehmigungen erteilt. Im Jahr 2019 sank die Anzahl auf 98 Genehmigungen. Hingegen wurden beim Maschinen- und Stahlbau, 2018 noch 99 Anträge, weitaus mehr Anträge im Jahr 2019 (160) gestellt und genehmigt. Mit deutlichem Abstand folgt die Antragsanzahl aus dem Groß- und Einzelhandel sowie aus den übrigen Wirtschaftsbereichen.

Anzahl der Anträge	Wirtschaftsklasse
98	Bau- und Baunebengewerbe
43	Groß- und Einzelhandel (Messen, Inventur, im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen)
160	Maschinen- und Stahlbau
24	Produzierendes Gewerbe
19	Ernährung
21	Dienstleistungen
22	Transport und Logistik
37	Sonstige

Tabelle 15: Anzahl der genehmigten Anträge gemäß § 13 Absatz 3 ArbZG je Wirtschaftsklasse

In diesem Jahr wurden insgesamt 24 längerfristige Ausnahmegewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit durch das LAGuS bewilligt. Den größten Anteil machten dabei die 21 Bewilligungen aufgrund längerer Betriebszeiten ausländischer Betriebe und dadurch bedingter Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit des Antragstellers gemäß § 13 Absatz 5 ArbZG aus. Im Jahr 2018 sind in Mecklenburg-Vorpommern von insgesamt 21 längerfristigen Ausnahmegewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit lediglich 9 aufgrund ausländischer Konkurrenz nach § 13 Absatz 5 ArbZG erteilt worden. Die restlichen Ausnahmegewilligungen wurden zum einen durch das Vorliegen chemischer, biologischer, technischer oder physikalischer Gründe (zwei Genehmigungen gem. § 13 Absatz 4 ArbZG) und der zweitgrößte Teil der Genehmigungen wurde 2018 im öffentlichen Interesse gemäß § 15 Absatz 2 ArbZG (zehn Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 5 ArbZG) erteilt. Diese Zahl ist 2019 auf null gesunken.

Die Ausnahmegewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit im öffentlichen Interesse nach § 15 Absatz 2 ArbZG wurden vorwiegend für baubegleitende Tätigkeiten im Rahmen der Errichtung von Offshore-Windparks, z. B. für die Vormontage und Einlagerung und im Rahmen des Nord Stream 2 Projektes erteilt. 2019 waren diese Tätigkeiten an Land weitgehend beendet.

Anträge nach § 13 Absätze 4 und 5 bzw. § 15 Absatz 2	Anzahl
Anträge insgesamt	24
§ 13 Absatz 4 - chemische, biologische, technische, physikalische Gründe	3
§ 13 Absatz 5 - ausländische Konkurrenz	21
§ 15 Absatz 2 - öffentliches Interesse	0

Tabelle 16: Anträge auf Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

5.3 SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR

zusammengefasst von Diana Neumann-Kann, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen dem Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals, der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr und letztendlich der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im gewerblichen europäischen Güter- und Personenbeförderungsverkehr.

Im Jahr 2019 waren im LAGuS acht Mitarbeiter damit beschäftigt, diese Vorschriften in den Unternehmen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern durchzusetzen.

Die Bußgeldstelle mit drei, aber über einen langen Zeitraum nur mit zwei Mitarbeitern übernahm zentral am Standort Rostock in der Abteilung 1 die Anzeigenbearbeitung für ganz Mecklenburg-Vorpommern. 2019 sind dort 1.011 Anzeigen eingegangen, aus der Bearbeitung folgten 117 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld und 295 Bußgeldbescheide. Hier ist festzustellen, dass die Anzahl der eingehenden Anzeigen der Polizei und BAG sich etwas verringert hat.

Fünf weitere Mitarbeiter an den vier Standorten des LAGuS Abteilung 5 kontrollierten 24 Betriebe. Hierbei wurde das Augenmerk nicht nur auf die Einhaltung der Sozialvorschriften gelegt, sondern auf den ganzheitlichen Arbeitsschutz, was vor der Trennung von Anzeigenbearbeitung und Betriebskontrolle aus Zeitgründen nur schwer möglich war. Die Beratung und Aufklärung der Unternehmen stand im hier Vordergrund. Vor allem zur Arbeitszeit gab es hohen Aufklärungsbedarf.

Insgesamt wurden 55.058 Fahrtage von 375 Fahrern überprüft. Hinsichtlich eines registrierten Bestandes von 12.999 Fahrzeugen für den betreffenden Personen- und Güterverkehr in Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2019 ergab sich gemäß der Richtlinie 2006/22/EG die Vorgabe für zu kontrollierende Fahrtage im Betrieb von 46.797. Dies wurde mit einem Gesamtergebnis von 118 % übererfüllt.

Nach Auswertung der Fahrtage aus Betriebskontrollen wurden 4.158 Zuwiderhandlungen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Anstieg der Verstöße festzustellen.

Auf Grund der festgestellten Verstöße wurden sowohl aus Betriebskontrollen als auch aus der Anzeigenbearbeitung insgesamt 119 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen und 309 Bußgeldbescheide erstellt. Schwerpunkt waren hierbei nach wie vor die Verstöße gegen die täglichen und wöchentlichen Lenk- und Ruhezeiten sowie gegen die Fahrtunterbrechung. Leider bleibt auch das Fahren ohne Fahrerkarte und das nicht rechtzeitige Auslesen der Massenspeicherdaten durch den Unternehmer ein Thema. Ebenfalls wurden viele Verstöße hinsichtlich der Arbeitszeit festgestellt und geahndet.

Übersichten zu Tätigkeiten und Verteilung der Rechtsverstöße im Bereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Betriebskontrollen	Anzahl
Durchgeführte Betriebskontrollen	24
Kontrollierte Fahrer	375
Kontrollierte Fahrtage (Erfüllungsstand gemäß der Richtlinie 2006/22/EG in %)	55.058 (117,65 %)

Tabelle 17: Betriebskontrollen

Art der Zuwiderhandlung	Zahl der Zuwiderhandlungen
Lenkzeiten - tägliche Lenkzeit - wöchentliche Lenkzeit - zweiwöchentliche Lenkzeit	785
Fehlende Aufzeichnungen	0
Fahrtunterbrechungen	1.693
Ruhezeiten - tägliche Ruhezeit - wöchentliche Ruhezeit	1.634
Lenkzeitunterlagen - einjährige Aufbewahrungsfrist - Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage	1
Kontrollgerät - fehlerhafte Funktion - Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts	45
SUMME	4.158

Tabelle 18: Zahl und Art der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellten Zuwiderhandlungen

Maßnahmen	Anzahl
Anhörungen (ohne Verwarnungen mit Verwarnungsgeld und Anhörung)	530
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	119
Bußgeldbescheide (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	309

Tabelle 19: Eingeleitete Maßnahmen im Ergebnis der Betriebskontrollen und des Anzeigeneingangs

Betriebskontrollen in Taxi- und Mietwagenunternehmen – Patientenbeförderungen

Dagmar Wawrik, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Süd

2014 wurde die Zentrale Bußgeldstelle (ab 01.01.2020 Bezeichnung nur noch Bußgeldstelle) im LAGuS geschaffen, um alle Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich Pflege SGB XI, Verfahren der Abteilung 4 zum Elterngeld und aus der Abteilung 5 zu Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr (SiS) zu bearbeiten. Im Bereich SiS wurde dieses Vorhaben zum 01.01.2018 endgültig umgesetzt, in dem alle Ordnungswidrigkeitenanzeigen des Bundesamtes für Güterverkehr und der Polizei aus Verkehrskontrollen auf der Straße der Bußgeldstelle zugeleitet wurden.

Die Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltungen an den Standorten mit dem Fachgebiet „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ wurden von dieser Aufgabe entlastet, um für den ganzheitlichen Arbeitsschutz mehr Kapazitäten zu haben. Dadurch war es möglich auch Unternehmen des Verkehrsgewerbes zu prüfen, die Personenbeförderungen in Fahrzeugen mit bis zu neun Personen durchführen.

Die Arbeitsschutzbehörde wird in das Genehmigungsverfahren für Taxi- und Mietwagenunternehmen durch die Landkreise und kreisfreien Städte von den Abteilungen Verkehrsangelegenheiten einbezogen. In sieben Taxi- und Mietwagenunternehmen mit jeweils mehr als fünf Fahrzeugen führte das LAGuS 2020 umfassende Arbeitsschutzprüfungen durch. Diese Prüfungen umfassten die Arbeitsstättenbegehung, die Arbeitsschutzorganisation im Unternehmen sowie den sozialen und technischen Arbeitsschutz.

Dass diese Verkehrsbranche wegen des zuvor hohen Arbeitsaufkommens in der Ordnungswidrigkeitenanzeigenbearbeitung weniger Beachtung fand, zeigte sich anhand der vorgefundenen Mängel und machte die Notwendigkeit der Präsenz deutlich. Nur zwei der Unternehmen hatten eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung. Das bedeutet jedoch nicht heißt, dass übrigen fünf Unternehmen sich nicht mit dem Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen auseinandergesetzt und Maßnahmen getroffen hatten. Dennoch waren die Maßnahmen nicht vollständig. So fehlte u. a. die Bewertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten.

Ein Schwerpunkt der Belastungen des Fahrpersonals besteht durch körperliche Schwerarbeit auch in Verbindung mit Zwangshaltungen beim Patiententransport. Viele Patienten sind in Ihrer körperlichen Mobilität eingeschränkt und benötigen Hilfe, um in das Fahrzeug zu gelangen. Dazu stellt der Arbeitgeber geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung wie z. B. einen Tragestuhl. Das Fahrzeug muss außerdem entsprechend ausgestattet sein, um diesen Tragestuhl sicher im Fahrzeug zu befestigen. Der Arbeitgeber muss bei der Einsatzplanung seines Personals wissen, ob ein Fahrer ausreicht um den Patienten „zu verladen“ oder ob die Hilfe einer weiteren Person notwendig ist. Die Taxi- und Mietwagenunternehmen vereinbaren zuvor mit den Krankenkassen, für die sie diese Personenbeförderungen ausführen, welche Beförderungen ausgeführt werden können, ob das Unternehmen das entsprechende Personal hat und ob die notwendigen Arbeitsmittel und auch die dafür ausgestatten Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Liegendtransporte kann zum Beispiel nicht jedes Mietwagenunternehmen leisten. Aber auch wenn alles vor Beginn der Tätigkeiten geklärt wurde, stoßen die Beschäftigten an ihre Grenzen, wenn besonders schwere Patienten zu tragen und zu befördern sind. Hier

gibt es nach Auskunft der Unternehmensführungen keine Gewichtsobergrenze, die entscheidet, dass das herkömmliche Krankentransportunternehmen diese Patienten nicht mehr befördern kann. Auch wenn hier keine Dauerbelastungen vorliegen, sind die empfohlenen Grenzwerte von z. B. 55 kg für einen 19 - 45-jährigen Mann nicht immer einzuhalten.

Es ergibt sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) die Pflicht für den Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Er hat eine Vorsorgedatei mit Angaben zu führen, wann und aus welchem Anlass arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat. In die arbeitsmedizinische Vorsorge ist das Fahrpersonal mit aufzunehmen, welches schwere körperliche Arbeit ausübt und auch Zwangshaltungen ausgesetzt ist. Zur Bewertung, welcher Personenkreis eines Unternehmens erhöhten Belastungen des Muskel-Skeletts-Systems zuzuordnen ist, kann eine Leitmerkmalmethode der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herangezogen werden.

Es wurde gefordert, dass die Unternehmer hier die Gefährdungen für die Arbeitnehmer beurteilen und eine entsprechende Angebotsvorsorge anbieten. Auch wurde gefordert, Arbeitnehmern, deren Haupttätigkeit die Arbeit am Bildschirm ist, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens zu unterbreiten.

Die Prüfungen der Betriebe ergaben weiterhin allgemeine Mängel in den Arbeitsstätten, wie beispielsweise nicht geprüfte Feuerlöscher, nicht geprüfte elektrische Betriebsmittel und Anlagen, fehlender Erste-Hilfe-Kästen oder fehlende Fluchtwegkennzeichnungen. Diese Mängel galt es abzustellen.

Die Prüfung der Einhaltung der Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz ergab kaum Beanstandungen, da die Arbeit gut planbar ist und in größeren Unternehmen für die Disposition geeignete Software verwendet wird.

5.4 KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ

zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Junge Menschen sind auch in der Arbeitswelt besonderes schutzbedürftig. Die rechtlichen Voraussetzungen zum Schutz dieser Personengruppe finden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV). Mittels dieser Gesetze sollen die Kinder und Jugendlichen vor Überbeanspruchung, Überforderung und deren Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Die Arbeitsschutzbehörden überwachen, ob diese Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Ausnahmen bestehen z. B. bei Kindern über 13 Jahre, die mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten für leichte und für sie geeignete Tätigkeiten tätig werden. Ab 15 Jahren dürfen vollzeitschulpflichtige Schüler/-innen während der Schulferien einen Ferienjob von höchstens vier Wochen im Kalenderjahr ausüben.

Vom Beschäftigungsverbot für Kinder kann gemäß § 6 JArbSchG für die gestaltende Mitwirkung im Medien- und Kulturbereich abgewichen werden. Hierzu ist eine kostenpflichtige Bewilligung durch das LAGuS erforderlich. Das LAGuS hat zu überprüfen, ob Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen. Der Arbeitgeber darf die Kinder erst nach

Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen. In der Genehmigung bestimmt das LAGuS z. B. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf, die Dauer und Lage der Ruhepausen, sowie die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

Zentralisierung auch im Bereich Jugendarbeitsschutz

Steffi Schleiermacher, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Anlassbezogen wurden auf Grundlage einer Bewilligung gemäß § 6 JArbSchG vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi) eine Kontrolle am Drehort zur Produktion „Käthe und ich“ Teil 3 und 4 in Mecklenburg-Vorpommern durch den Standort Neubrandenburg vollzogen.

Die Bewilligung erstreckte sich auf einen Zeitraum von ca. zwei Monaten für Kinder über 6 Jahren, die täglich bis zu drei Stunden beschäftigt werden durften und sich bis zu acht Stunden am Set aufhalten konnten. Die langen Aufenthaltszeiten entstanden durch die aufwendigen Dekorationen, die eine lange Umbauphase in Anspruch nahmen und den vorhandenen Tierrollen.

Die Kontrolle bezog sich im weitesten Sinne auf die auferlegten Schutzmaßnahmen laut Genehmigung für die Kinder. Hierzu ließen sich die Aufsichtsbeamten die Gegebenheiten vor Ort und dabei vor allem den Pausen- und Aufenthaltsraum zeigen, einen schriftlichen Nachweis über die eingelegten bzw. geplanten Pausen vorlegen sowie die Weterschutzmaßnahmen erläutern.

Mängel konnten nicht festgestellt werden. Über die Kontrolle hinaus wurde ein umfangreiches Beratungsgespräch mit den verantwortlichen Personen geführt. Die verantwortlichen Personen waren sehr dankbar für die Besichtigung, da sie hierüber ein gewisses Maß an Wertschätzung erfuhren.

Zentralisierte Bearbeitung von Anträgen gemäß § 6 JArbSchG - Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

Urte Münch, Steffi Schleiermacher, LAGuS, Abteilung 5, Regionalbereich Nord

Seit nunmehr zwei Jahren bearbeitet die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit am Standort Rostock alle Ausnahmegenehmigungen gemäß § 6 JArbSchG in Mecklenburg-Vorpommern in zentralisierter Form. Insgesamt werden Anträge von über 15 Spielstätten bearbeitet. Im Jahr 2019 erteilte das LAGuS 33 Genehmigungen bei denen 257 Kinder beschäftigt wurden. 2018 waren es 29 Anträge und 291 beschäftigte Kinder. Die Zahlen sind somit nahezu konstant geblieben.

Neu für die Antragsteller war im Wesentlichen die abverlangte Gefährdungsbeurteilung. Hiermit müssen die Betreiber u. a. aufzeichnen wie die technische Umsetzung des Theaterstückes auf der Bühne bzw. die Dreharbeiten am Set sind. Bühnenbilder/Podeste/Gerüste etc. müssen den geltenden Regeln des Arbeitsschutzes entsprechen. Weiterhin wird durch die Gefährdungsbeurteilung aufgezeigt, wie die Kinderbetreuung vor Ort geregelt ist, ob Pausenzeiten eingehalten werden und wie die Kinder den Heimweg nach der Veranstaltung bestreiten.

Ferner wurde mit einem Schreiben vom September 2019 an alle Theater in M-V mitgeteilt, dass eine Mitwirkung von Kindern während der Unterrichtszeit grundsätzlich nicht genehmigt werden könne, da die Schulpflicht hier vorgehe. Auch das Fortkommen in der Schule darf nicht beeinträchtigt werden (§ 6 Absatz 2 Nummer 6 JArbSchG) und ist in die pflichtgemäße Ermessensentscheidung mit einzubeziehen. Jeder Antrag wird aber auch weiterhin auf die speziellen Gründe des Theaters geprüft und diese Gründe werden in einer Einzelfallentscheidung berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass schulische Veranstaltungen hiervon nicht betroffen sind. Sie unterfallen nicht dem § 6 JArbSchG.

Rechtsgrundlage Jugendarbeitsschutzgesetz	Anzahl	Anzahl der beschäftigten Kinder
Anzahl der Bewilligungen nach § 6 in Verbindung mit § 54 JArbSchG	33	257

Tabelle 20: Bewilligungen für die Beschäftigung von Kindern

Ahndungsmaßnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Ahndungsmaßnahme	Anzahl
Bußgeldverfahren	1
Verwarnungen mit Verwarngeld	0

Tabelle 21: Ahndungsmaßnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

5.5 MUTTERSCHUTZ

zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Für die Aufsicht über die Einhaltung des besonderen Schutzes von schwangeren Beschäftigten ist in Mecklenburg-Vorpommern das LAGuS zuständig. Um den Schutz der schwangeren Beschäftigten durch die Aufsichtsbehörde zu gewährleisten ist eine Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren Frau durch den Arbeitgeber unbedingt erforderlich. Jeder Arbeitgeber ist gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 MuSchG verpflichtet, das LAGuS unverzüglich über eine bestehende Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin zu benachrichtigen. Diese Mitteilungen werden von den zuständigen Mitarbeitern des LAGuS auf Vollständigkeit, Plausibilität und auf die Einhaltung von Beschäftigungsverboten überprüft.

Das LAGuS erhielt im Jahr 2019 insgesamt 5.969 solcher Mitteilungen (2018 waren es 5.953). Damit ist die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr konstant hoch geblieben. Im Mehrjahresjahresvergleich erreichten das LAGuS im Jahr 2017 5.661, im Jahr 2016 5.541 und im Jahr 2015 5.394 Schwangerschaftsmeldungen.

Mitteilungen über die Beschäftigung von Schwangeren	5.969
---	-------

Tabelle 22: Mitteilungen über die Beschäftigung einer werdenden Mutter gemäß § 5 Mutterschutzgesetz

Es ist aber weiterhin davon auszugehen, dass eine erhebliche Zahl von Arbeitgebern der Anzeigepflicht aus Unkenntnis nicht nachkommt bzw. das LAGuS als zuständige Behörde nicht bekannt ist. Dies hat zur Folge, dass gesundheitliche Aspekte für die Schwangeren nicht durch die zuständigen Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörden abgeklärt werden können. Nach wie vor ist es deshalb das primäre Ziel bei der beratenden Aufsichtstätigkeit, die Bedeutung der Anzeige sowie den Bekanntheitsgrad der für den Mutterschutz zuständigen Behörde zu erhöhen.

Im Jahr 2019 wurden 292 Überprüfungen (2017: 190 und 2018: 289) und 900 Beratungen (2017: 882 und 2018: 929) im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwangerer Frauen durchgeführt. Die erhöhte Anzahl an Beratungen im Jahr 2018 ging zum großen Teil auf das geänderte Mutterschutzgesetz zurück. Daher sank die Zahl 2019 wieder. Bei den Überprüfungen der Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen hat sich die Zahl der Beanstandungen im Jahr 2019 mit 22 Beanstandungen gegenüber dem Vorjahr mit lediglich neuen Beanstandungen mehr als verdoppelt. Festgestellte Defizite oder anstehende Probleme konnten meist vor Ort mit den Arbeitgebern geklärt werden, so dass im Jahr 2019 nur vier Anordnungen (2018, keine) und wiederholt weder Verwarnungen noch Bußgelder erteilt werden mussten.

Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt genießen einen besonderen Kündigungsschutz. Kündigungen während Schwangerschaft und Elternzeit sind grundsätzlich verboten. Nur ausnahmsweise ist eine Kündigung bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung der Arbeitsschutzbehörde gemäß § 17 Absatz 2 MuSchG bzw. § 18 Absatz 1 Satz 4 BEEG möglich. Die Prüfung, ob eine Kündigung während der Schwangerschaft oder Elternzeit zulässig ist, gehört auch zur Arbeit der Aufsichtsbehörde.

Ausnahmen vom Kündigungsverbot (§ 17 Absatz 2 MuSchG + § 18 BEEG)

Anträge	Ablehnungen	Zustimmungen	Erledigung auf andere Art	am Stichtag noch nicht entschieden	Widersprüche
43	1	22	16	4	keine Angaben

Tabelle 23: Ausnahmen vom Kündigungsverbot

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 43 Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit einer beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses eingegangen. In den Vorjahren waren es noch 62 (2017) und 53 (2018) Anträge. Die Gesamtanzahl der Anträge ist damit im Verhältnis zu den Vorjahren weiter gesunken. Von 43 Anträgen wurden 22 Anträge auf Grundlage des § 17 Abs. 2 MuSchG und 21 Anträge nach § 18 BEEG gestellt.

Die beabsichtigte Kündigung wurde in 22 Fällen (8x MuSchG/14x BEEG) ausnahmsweise für zulässig erklärt. In diesen Fällen war fast ausschließlich der besondere Fall, durch Betriebsstilllegung oder Insolvenz gegeben. Ein Antrag wurde abgelehnt.

Weitere 16 Anträge (12x MuSchG/4x BEEG) wurden zurückgenommen bzw. hatten sich auf andere Art erledigt.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Bearbeitungsergebnisse aufgeschlüsselt.

Anträge nach § 17 Absatz 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	22	6	16
Ablehnungen	1	1	0
Zustimmungen	8	0	8
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	12	5	7
noch nicht erledigte Anträge	1	0	1

Tabelle 24: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach Entbindung

Anträge nach § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	21	3	18
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	14	1	13
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	4	1	3
noch nicht erledigte Anträge	3	1	2

Tabelle 25: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Elternzeit

5.6 HEIMARBEITSSCHUTZ

zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

Der Gesetzgeber hat die in Heimarbeit beschäftigten Personen unter den Schutz des Heimarbeitsgesetzes (HAG) gestellt. Zweck dieses Gesetzes ist es, für den betroffenen Personenkreis angemessene Entgelt- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Damit soll dem Risiko sozialer Benachteiligung dieser Berufsgruppe vorgebeugt werden. Die Schutzvorschriften des Heimarbeitsgesetzes sind zwingend einzuhalten.

Das Heimarbeitsgesetz gilt für Beschäftigte, die in ihrer eigenen Wohnung oder in einer sonstigen selbst gewählten Betriebsstätte im Auftrag von Gewerbetreibenden Auftragsarbeit ausführen.

Grundlage für eine Erfassung und Bewertung der Heimarbeit bildet die nach § 6 HAG vorgeschriebene halbjährliche Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über die Vergabe von Heimarbeit und Beschäftigung von Heimarbeitnehmern in Mecklenburg-Vorpommern an die zuständige Arbeitsschutzbehörde.

In Deutschland fallen insgesamt ca. 24.000 Beschäftigte unter die Regelungen des Heimarbeitsgesetzes. Im Bundesvergleich werden in Mecklenburg-Vorpommern nur sehr wenige Heimarbeiter beschäftigt.

Im Jahr 2019 wurden dem LAGuS nur acht Beschäftigte in Heimarbeit aus Mecklenburg-Vorpommern gemeldet. Im Vorjahr waren es noch 33 Beschäftigte. Damit setzt sich der Trend weiter fort. Hierbei handelt es sich um fünf männliche und drei weibliche Beschäftigte bei vier verschiedenen Auftraggebern und Zwischenmeistern. Die Beschäftigung der Heimarbeiter erfolgte im Jahre 2019 wie bereits im Vorjahr ganz im Bereich der Eisen-, Metall-, Elektro- und optischen Industrie aber auch in der Textil- und Lederindustrie sowie im Musikinstrumentenbau. Die Zahl der Auftraggeber ist im Verhältnis zum Vorjahr gleichgeblieben.

5.7 KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT

zusammengefasst von Christin Kalg, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

5.7.1 Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – Pflege-ZG)

Der besondere Kündigungsschutz des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes soll es den Beschäftigten ermöglichen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen, ohne befürchten zu müssen, deshalb den Arbeitsplatz zu verlieren.

Das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) erlaubt es Beschäftigten sich bis zu sechs Monate teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen zu lassen, wenn sie einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin darf das Beschäftigungsverhältnis bei Vorliegen einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder einer Pflegezeit nicht kündigen. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Ankündigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 oder der Freistellung nach § 3, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn und dauert bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit von längstens sechs Monaten.

Das Kündigungsverbot gilt für alle Kündigungen (z. B. Beendigungs- Änderungskündigungen), die der Arbeitgeber ausspricht.

In besonderen Fällen kann in Mecklenburg-Vorpommern durch das LAGuS gem. § 5 Absatz 2 PflegeZG eine Kündigung auf Antrag ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin darf eine Kündigung erst aussprechen, nachdem diese für zulässig erklärt worden ist. Im Jahr 2019 sind beim LAGuS keine Anträge nach § 5 Absatz 2 Satz 1 PflegeZG gestellt worden.

5.7.2 Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPfZG)

Durch die Einführung des Gesetzes über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz - FPfZG) im Jahre 2012 sollte die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege

verbessert werden. Auch mit diesem Gesetz haben die Beschäftigten die Möglichkeit, pflegebedürftige Angehörige zu pflegen. Das FPfZG ergänzt das PflegeZG.

Das Familienpflegezeitgesetz gibt Beschäftigten in Betrieben mit mehr als 25 Beschäftigten einen Rechtsanspruch darauf, ihre wöchentliche Arbeitszeit für bis zu 24 Monate pflegebedingt auf bis zu 15 Stunden zu reduzieren.

Auch während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen. In besonderen Fällen kann in M-V durch das LAGuS gem. § 2 Absatz 3 FPfZG i. V. m. § 5 Absatz 2 PflegeZG eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Im Jahr 2019 sind keine entsprechenden Anträge im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gestellt worden.

6 ARBEITSMEDIZIN

zusammengefasst von Dr. Heike Kuß, LAGuS, Abteilung 5, Grundsatzdezernat

6.1 ORGANISATION, PERSONAL

Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist in die Arbeitsschutzverwaltung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern integriert. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des GÄD sind per Erlass des Sozialministers vom 17. Juni 1994 in der „Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Amtsblatt M-V, 1994, S. 689) geregelt.

Hatte es sich über Jahre hinaus bewährt, die Aufgaben des GÄD an vier Standorten (Schwerin, Rostock, Stralsund und Neubrandenburg) gleichermaßen wahrzunehmen, so ist das seit Ende 2019 nicht mehr möglich. Der Standort Neubrandenburg ist dem Spargedanken des Personalentwicklungskonzeptes zum Opfer gefallen, was eine Nachbesetzung der Gewerbearztstelle ebenda abschließend verhinderte. Die bislang in Neubrandenburg angefallenen Arbeiten werden seither nach Rostock übermittelt und von dort erledigt. Was die verwaltungstechnischen Arbeiten anbelangt, so lassen sich diese auch über die Distanz hinweg angemessen erledigen. Mit der Stelleneinsparung verliert sich allerdings der fachmedizinische Sachverstand vor Ort.

Derzeit sind im Land Mecklenburg-Vorpommern drei Gewerbearztstellen an zwei Standorten (Rostock und Schwerin) besetzt. Eine Stelle entspricht quasi einem Teilzeitarangement und wird nur anteilig ausgefüllt.

Ein Gewerbearzt in Schwerin übt neben den gewerbeärztlichen Tätigkeiten auch die des leitenden Gewerbearztes in Mecklenburg-Vorpommern mit entsprechenden koordinierenden und landesübergreifenden Aufgabenstellungen aus. Darüber hinaus ist ihm die betriebsärztliche Betreuung von Mitarbeitern des LAGuS übertragen worden. Die zusätzliche Aufgabenwahrnehmung in betriebsärztlicher Funktion schmälert dabei das Zeitkontingent für die originären gewerbeärztlichen Tätigkeiten. Damit stehen für die originären gewerbeärztliche Aufgaben im Land de facto maximal zwei Vollzeitstellen zur Verfügung.

Die verwaltungstechnischen Arbeiten werden von Mitarbeitern des gewerbeärztlichen Dienstes an den verbliebenen drei Standorten gleichermaßen wahrgenommen. Diese Mitarbeiter stehen als erste Ansprechpartner für die Fachthemen an den Standorten zur Verfügung.

Der Gewerbeärztliche Dienst des Landes bestand am Jahresende 2019 aus sieben Personen. Drei von ihnen sind im höheren und vier im mittleren Dienst beschäftigt.

6.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

Während sich der Umfang der Tätigkeiten im Außendienst im Vergleich zu 2018 kaum verändert hat, ist ein weiterer starker Anstieg der Innendienst-Tätigkeiten zu verzeich-

nen. Hier sind es mit Blick auf Anpassungsmaßnahmen an Neuerungen bei der Datenverarbeitung insbesondere die verwaltungstechnischen Arbeiten, die aktuell - und in den nächsten Jahren - besondere Anstrengungen erfordern. Des Weiteren bestand ein erhöhtes Arbeitsaufkommen durch die Verlagerung des Gewerbeärztlichen Dienstes Neubrandenburg nach Rostock.

Außendienst

Die gewerbeärztlichen Außendiensttätigkeiten betrafen überwiegend:

- Ermittlung und Bewertung von beruflichen Gefährdungen,
- Beratungen von Arbeits- und Betriebsmedizinern,
- Überwachung der rechtskonformen betriebsärztlichen Betreuung,
- Beratungen von Arbeitgebern zu Fragen des Gesundheitsschutzes und Gefährdungen an konkreten Arbeitsplätzen,
- Beratung von Beschäftigten zu konkreten Arbeitsplatzfragen,
- Mitarbeit im Prüfungsausschuss (Vorbereitung und Abnahme der Prüfungen der Arbeitsschutzanwärter),
- Erfahrungsaustausch der Ärzte der Arbeitsschutzbehörden der Länder und
- Präsentation und Information im Rahmen von Arbeitsschutzveranstaltungen.

Innendienst

Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen

Im Innendienst stellt die umfassende Beratungstätigkeit neben der Mitwirkung in Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren einen Arbeitsschwerpunkt der Staatlichen Gewerbeärzte und deren Mitarbeiter dar.

Mit der Beantwortung von Anfragen von Betriebsärzten, Gutachtern, Fachärzten unterschiedlicher Fachrichtungen, Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Jugendlichen, werdenden oder stillenden Müttern sowie Anfragen zum medizinischen Arbeitsschutz von unterschiedlichen Gremien ist der gewerbeärztliche Dienst ein wichtiger Teil der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Themenschwerpunkte im Jahr 2019:

- arbeitsbedingte Erkrankungen/Berufskrankheiten/Neuerungen in der Berufskrankheitenliste/Reformierung des SGB VII und der BKV,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Berufskrankheiten,
- betriebsärztliche Betreuung bei Mangel an Arbeits- und Betriebsmedizinern,
- Zuständigkeiten, Indikationen, Kriterien und Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- Fragen zu Ermächtigungsverfahren und Ermächtigungsvoraussetzungen,
- Einsatz von Schwangeren unter Wahrung des Mutterschutzgesetzes,
- Umsetzung der neuen Strahlenschutzverordnung,
- Jugendarbeitsschutz/Ärztliche Untersuchungen gemäß des JArbSchG,
- Eignungsuntersuchungen/Arbeitsmedizinische Vorsorge,
- Überarbeitung der LASI-Veröffentlichung 1 (LV 1 Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden und der Länder – Grundsätze und Standards),

- Organisation des GÄD in der Arbeitsschutzverwaltung der Länder,
- Online-Zugangsgesetz,
- Spezielle Fragestellungen zum Infektionsschutzgesetz und zur Biostoffverordnung,
- Durchführung von arbeitsmedizinischer Vorsorge durch Ärzte ohne Qualifikation nach § 7 Absatz 1 oder 2 ArbMedVV,
- Delegation betriebsärztlicher Untersuchungen an nicht ärztliches Personal (MFA) und andere Professionen und
- Beratungen von Beschäftigten - u. a. zu den Rechten gemäß § 17 ArbSchG.

6.3 GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE

Die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Druckluftverordnung sowie die ärztliche Überwachung nach der Strahlenschutzverordnung sind durch Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Fachärzte anderer Gebiete mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchzuführen. Voraussetzung dafür ist zusätzlich eine Ermächtigung, die nach Beibringung entsprechender Nachweise vom Gewerbeärztlichen Dienst des Landesamtes erteilt wird.

Über die Anzahl der jährlichen Untersuchungen nach Strahlenschutz- und Druckluftverordnung besteht eine Meldepflicht an die Staatliche Behörde.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

	Gesamtzahl		tauglich		bedingt tauglich		nicht tauglich	
	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU
StrlSchV	995	1.828	990	1.822	5	5	0	1

Tabelle 26: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach StrlSchV (Erst- und Nachuntersuchungen: EU und NU)

	Gesamtzahl		keine gesundheitlichen Bedenken		keine Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen		befristete gesundheitliche Bedenken		dauernde gesundheitliche Bedenken	
	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU
DruckLV	7	52	7	52	0	0	0	0	0	0

Tabelle 27: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Druckluftverordnung (DruckLV) (Erst- und Nachuntersuchungen: EU und NU)

Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Untersuchungen in 2019 annähernd gleich geblieben.

In der Gesamtzahl wurden 4.414 Jugendliche im ambulanten Bereich erstuntersucht.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bereits mehr als ein Jahr einer Tätigkeit nachgehen, müssen nach Maßgabe des JArbSchG nachuntersucht werden. Deren Zahl liegt mit 456 Untersuchungen über dem Vorjahresniveau (441).

Um den Gesundheitszustand eines Jugendlichen beurteilen zu können, kann bei besonderen Fragestellungen durch den erst- und nachuntersuchenden Arzt ein Facharzt hinzu gezogen werden. Im Rahmen dieser veranlassten Ergänzungsuntersuchungen wurden 31 Fachärzte, vor allem aus den Bereichen Kinderkardiologie, Augenheilkunde und Hauterkrankungen, um eine fachliche Beurteilung gebeten.

Untersuchungsart	Anzahl der Untersuchungen				
	2015	2016	2017	2018	2019
Erstuntersuchungen	3.845	4.117	4.106	4.449	4.414
Nachuntersuchungen	436	408	408	441	456
Ergänzungsuntersuchungen	63	49	48	42	31
außerordentliche Nachuntersuchungen	13	16	10	7	8
Summe	4.357	4.590	4.572	4.939	4.909

Tabelle 28 Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Ermächtigung von Ärzten

Nach staatlichen Rechtsvorschriften sind für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach Strahlenschutzrecht und Druckluftverordnung Ermächtigungen erforderlich. Nach vorheriger Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den regional zuständigen Gewerbearzt erteilt der Leitende Gewerbearzt diese Ermächtigungen, die im Allgemeinen für fünf Jahre befristet erteilt werden und bundesweit gültig sind. Bei Bedarf werden die Ermächtigungen auf Antrag verlängert.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 11 Ermächtigungen (Erstermächtigung und Verlängerung von Ermächtigungen) jeweils nach Druckluftverordnung und Strahlenschutzrecht erteilt.

Die zum Vorjahr geringere Anzahl erteilter Ermächtigungen erklärt sich durch eine Gesetzesänderung, in der die alte Röntgenverordnung in der neuen Strahlenschutzverordnung mit aufgegangen ist.

In der "Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts (StrlSchV)" vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) sind mit Gültigkeit vom 01.01.2019 sämtliche gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung von ionisierenden Strahlen neu gefasst worden.

Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Absatz 2 ArbMedVV

Gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist die arbeitsmedizinische Vorsorge von einem Arzt mit Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ vorzunehmen. Im begründeten Einzelfall ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 2 ArbMedVV möglich, wenn der antragstellende Arbeitgeber nachweisen kann, dass kein Arzt/keine Ärztin mit den in § 7 Absatz 1 ArbMedVV beschriebenen qualifikatorischen Anforderungen regional verfügbar oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist.

Diesbezüglich wurden in Mecklenburg-Vorpommern drei Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 7 Absatz 2 ArbMedVV erteilt. Hierbei handelt es sich um nachgehende Vorsorge asbestexponierter Personen. Von den Ärzten, die im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung nachgehende Vorsorgen durchführen wollen, wird ebenfalls der Nachweis über spezifische Qualifikationen gefordert. 305 nachgehende Vorsorgen wurden im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2019 durchgeführt.

6.4 BERUFSKRANKHEITEN

Im Jahr 2019 gelangten den Staatlichen Gewerbeärzten des Landes Mecklenburg-Vorpommern 1.035 Verdachtsanzeigen auf Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) zur Kenntnis. Gegenüber 2018 – hier wurden 908 Verdachtsfälle angezeigt – fällt ein deutlicher Zuwachs von BK-Anzeigen auf.

Die häufigsten in Mecklenburg-Vorpommern begutachteten Erkrankungen sind in ihrem Verlauf über die letzten fünf Jahre in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Danach sind die Erkrankungsfälle zur Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) weiter angestiegen und nach wie vor im Land wie auch in der gesamten Bundesrepublik führend. Die 2015 unter BK 5103 in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommene Hautschädigung (Plattenepithelkarzinom/multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung) nimmt seit 2016 einen festen Platz in der „Hit“-Liste ein.

Ifd. Nr.	BK-Nr.	Berufskrankheit (BK)	2015	2016	2017	2018	2019
1.	2301	Lärmschwerhörigkeit	262	231	177	193	219
2.	4104	Lungen- oder Kehlkopfkrebs durch Asbest	109	107	128	137	111
3.	5103	Plattenepithelkarzinom/multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung (seit 2015)	45	108	101	105	104
4.	1318	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	64	50	56	74	67
5.	1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	40	38	30	37	43

Tabelle 29 Häufigkeit der wesentlichen begutachteten Berufskrankheitsverfahren im Verlauf der letzten fünf Jahre

6.5 SONSTIGES

Fort- und Weiterbildung

Drei Facharztkandidaten konnten im Jahr 2019 in Rostock über einen Zeitraum von jeweils fünf Tagen beim zuständigen Gewerbearzt hospitieren und hier Kenntnisse im Bereich des staatlichen medizinischen Arbeitsschutzes erwerben, erweitern und vertiefen.

Einem Gewerbearzt wurde die Teilnahme an einer dreitägigen Fortbildung des Betriebs- und Werksärzteverbandes (VDBW e. V.) ermöglicht, um über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Arbeitsmedizin informiert zu werden. Dabei gelang auch ein reger Erfahrungsaustausch mit Gewerbe- und Betriebsärzten anderer Bundesländer. Ein Umweltmedizinisches Symposium und eine Veranstaltung des VDBW e. V. in Rostock (Thema Flugmedizin) boten sich ebenfalls zur Fortbildung an.

Verschiedenes

Anfragen

Im Jahre 2019 waren die Staatlichen Gewerbeärzte in die Beantwortung verschiedener länderübergreifender und regionaler Anfragen eingebunden. Dabei waren folgende Themen zu bearbeiten:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei krebserzeugenden Gefahrstoffen,
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Exposition mit natürlicher UV-Strahlung,
- Arbeitsmedizinische Vorsorge von Labormitarbeitern ,
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen: z. B. Hartholzstäuben in einer Tischlerei,
- Arbeitsmedizinische Vorsorge von Reinigungspersonal (Kontrolluntersuchungen und Nachimpfungen) ,
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Feuchtarbeit,
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Bildschirmarbeit und Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz,
- Informationen zum Führen der Vorsorgekartei,
- Arbeitsschutzmängel auf der Werft, insbesondere bei Exposition gegenüber ionisierender Strahlung,
- Berufsbedingte Hautkrebserkrankungen,
- Berufskrankheitengeschehen mit besonderem Fokus auf stattgehabte Asbestexpositionen,
- Feststellungsverfahren von Berufskrankheiten: z. B. Hepatitis-B als Berufskrankheit BK 3101, Abklärung einer Polyneuropathie bei Bleiexposition,
- § 3-Maßnahmen gemäß Berufskrankheiten-Verordnung (BKV),
 - u. a. Hautarztverfahren,
- Delegation betriebsärztlicher Untersuchungen an nicht ärztliches Personal (MFA) und andere Professionen,
- Fortbildung des Assistenzpersonals (MFA),
- Spezielle Fragen zur Umsetzung des neuen Mutterschutzgesetzes:
 - u. a. Einsatz einer schwangeren MTLA in der Transfusionsmedizin,
 - Vorgehen bei Varizella-Zoster-Virus (VZV) seronegativen schwangeren Lehrerinnen,

- Einsatz Schwangerer mit negativem Parvovirus-B-19-Status beim beruflichen Umgang mit Kindern und
- Ermächtigungen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und Druckluftverordnung (DruckLV).

Beratungsschwerpunkte mit anderen Behörden und institutionellen Einrichtungen zu folgenden Themen:

- Eignungsuntersuchungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren durch Ärzte ohne arbeitsmedizinische Fachkunde,
- Umsetzung des neuen Strahlenschutzrechts, inklusive Formularwesen für Ermächtigungen und Umsetzung der ärztlichen Überwachung von beruflich exponierten Personen,
- Entwurf der LASI-Veröffentlichung (LV) 1 – Integration der Gewerbeärzte,
- Organisation des GÄD in der Arbeitsschutzverwaltung der Länder,
- Online-Zugangs-Gesetz,
- Eignungsuntersuchung von Jugendlichen vor Aufnahme einer Tätigkeit („Höhentauglichkeit“ für Gerüstbauerausbildung),
- Aktualisierung der Auslegungshinweise zum Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- Dienstunfälle von Beamten – Procedere,
- Psychische Belastung am Arbeitsplatz – Hilfestellungen und Vorgehen und
- Aktualisierung des Merkblattes über die Untersuchungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

ANHANG

TABELLE 1 - BESCHÄFTIGTE, AUFSICHTSBEAMTE/-BEAMTINNEN, GEWERBEÄRZTE/-INNEN IN VOLLZEITEINHEITEN*

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte***			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte in Ausbildung			Gewerbeärztinnen / Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
LG 2 ab 2. Einstiegsamt (hD)	8,00	8,00	16,00	5,00	5,00	10,00	3,72	2,00	5,72	1,00	0,00	1,00	2,00	1,00	3,00
LG 2 ab 1. Einstiegsamt (gD)	33,98	30,20	64,18	30,98	26,30	57,28	21,70	17,98	39,68	0,00	3,00	3,00	0,00	0,00	0,00
LG 1 ab 2. Einstiegsamt (mD)	4,00	3,00	7,00	4,00	3,00	7,00	1,00	2,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	45,98	41,20	87,18	39,98	34,30	74,28	26,42	21,98	48,40	1,00	3,00	4,00	2,00	1,00	3,00

Stand: 30.06.2019

*	Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.
**	Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal
***	Aufsichtsbeamte/-innen sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.
****	Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen (geschätzt). Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben. Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben: a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1 z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1 z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung).

TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	23	134	12	146	21.515	13.170	34.685	34.831
500 bis 999 Beschäftigte	59	146	146	292	23.893	15.994	39.887	40.179
Summe	82	280	158	438	45.408	29.164	74.572	75.010
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	173	170	245	415	31.257	25.897	57.154	57.569
100 bis 249 Beschäftigte	633	758	570	1.328	51.080	39.248	90.328	91.656
50 bis 99 Beschäftigte	1.251	543	259	802	49.599	32.122	81.721	82.523
20 bis 49 Beschäftigte	4.065	784	281	1.065	70.194	46.827	117.021	118.086
Summe	6.122	2.255	1.355	3.610	202.130	144.094	346.224	349.834
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	6.384	478	227	705	49.587	32.153	81.740	82.445
1 bis 9 Beschäftigte	51.261	489	378	867	79.103	70.542	149.645	150.512
Summe	57.645	967	605	1.572	128.690	102.695	231.385	232.957
Summe 1 - 3	63.849	3.502	2.118	5.620	376.228	275.953	652.181	657.801
4: ohne Beschäftigte	27.769							
Insgesamt	91.618	3.502	2.118	5.620	376.228	275.953	652.181	657.801

TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)

Ahndung	Zwangs- maßnahmen	Entscheidungen	Überwachung/Prävention								Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten				erfasste Betriebsstätten*)								
			eigeninitiativ				auf Anlass				darunter																
Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/Ergebnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeiger/ Mängelmeldungen		Anz. Beanstandungen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht													
26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Schl.	Leitbranche
1	2		105		26	46		12	1	17	6	1			86	21	50	15	38	13	23	2	189	132	55	2	Chemische Betriebe
7	2		110		71	163	4	5		39	15	2			151	61	90		95	48	47		822	665	157		Metallverarbeitung
33	21	2	520		137	89	17	12		72	27	1			423	265	158		244	159	85		7.321	6.497	823	1	Bau, Steine, Erden
7	2		166		25	42	4	8		16	19				147	48	99		58	26	32		612	509	103		Entsorgung, Recycling
4	14	4	3.628		71	372	2	148		100	105				2.194	1.145	747	302	761	349	18	8.773	7.572	1.177	24	Hochschulen, Gesundheitswesen	
	1		31		11	18		1		4	3				28	14	14		16	7	9		257	233	24		Leder, Textil
	2	1	50		31	1		1		2	1				38	13	25		18	7	11		274	235	39		Elektrotechnik
5	2		53		11	44	7	3		13	8				63	26	31	6	33	17	2	621	562	57	2	Holzbe- und -verarbei- tung	
			22		6	24	4	2		2	2		1		22	4	18		10	3	7		41	26	15		Metallerzeugung
2			109		38	16	1	11		5	8		2		91	2	54	36	20	2	13	5	133	88	39	6	Fahrzeugbau

Ahndung	Zwangs- maßnahmen	Entscheidungen				Überwachung/Prävention				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten				erfasste Betriebsstätten*)									
Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse / Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anz. Beanstandungen	auf Anlass	eigeninitiativ	darunter	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	21	22	23	24	25	26		
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen		145	2.001	2.146		15	84	99		18	93	111			18	41		7	2		361	16	1	99		8
12	Nahrungs- und Genussmittel	1	532	4.127	4.660	1	115	184	300	11	238	285	534		2	40	103		68	34	1	740	65		635	10	17
13	Handel	2	519	11.510	12.031		112	270	382		167	333	500			49	49		37	3	9	182	53		722	3	18
14	Kredit-, Versicherungs- gewerbe	1	198	2.429	2.628	1	28	47	76	5	46	63	114			6	12		4	1		51	6		222	2	2
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	50	226	279	1	4	8	13	3	8	16	27						2				3		43		
16	Gaststätten, Beherber- gung		310	8.444	8.754		72	372	444		117	515	632			136	67	1	249	2	1	1.821	10	4	355	4	5
17	Dienstleistung	8	561	6.050	6.619	6	120	139	265	21	237	236	494			29	54		17			195	59	1	807	7	13
18	Verwaltung	16	629	2.333	2.978	11	150	71	232	65	290	113	468		1	18	8		24			54	52	13	853		3
19	Herstellung von Zell- stoff, Papier und Pappe		8	23	31		3		3		7		7										3		14		
20	Verkehr	8	385	2.384	2.777	5	59	76	140	15	103	102	220		1	33	27		29	6		189	37		235	2	199

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE

			Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangs- maßnah- men	Anhdung
			eigeninitiativ			auf Anlass								
			Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmit- teln
Pos.	Art der Arbeitsstelle beziehungsweise Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	859	578	1	1	267	5		804			7		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	16	1						1			22		2
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	25	4	5		1	1		13	5		29		1
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	1	1						1			5		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	1								1				
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge	1					1					1		
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	2					1			1		4	1	
12	Übrige	2.639	75	3		44	10	1	67	65	2	7.241	38	39
	Insgesamt	3.544	659	9	1	313	17	1	886	72	2	7.309	39	42

13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	76												
----	---	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention								Entscheidungen			Zwangsmaß- nahmen		Ahndung			
					eigeninitiativ			auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/In- formation	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufs- krankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Be- rufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaub- nisse/Zulassungen/Ausnahmen/Er- mächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaub- nisse/Zulassungen/Ausnahmen/ Er- mächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	9.133	40	6	1.289	710	20	1.121	142	16	1.616	1.158		1.288	34	20.442	109	10	152	400	4
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	2.573	16	4	680	686	1	593	113	1	389	703	1.761	40		6.998	28		3	18	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergo- nomie	1.905	11		743	506	1	747	69	3	653	718	2.314	13	1	2.379	45		2	34	1
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	753	8		674	429	1	479	65	1	301	550	1.969	15		1.969	24			7	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	405	5		136	163		73	2		153	183	310	48	1	674	13	1			
1.5	Gefahrstoffe	726	5	1	298	309	1	239	9	3	122	342	580	121		1.009	27	2	3	26	2
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	323	6		71	28		22	2		22	23	37	159	4	936	2	1	2	4	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	186	6		45	117	1	37	1	1	22	76	33	6		64	1				
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	63			15			1			1	12				36					
1.9	Strahlenschutz	790	6	1	24	5	1	39		2	16	48	23	328	2	1.985	4	5	1	2	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	56			5	2										7					
1.11	psychische Belastungen	225	3		42	163		47	2		6	95	30	1		9					
	Summe Position 1	8.005	66	6	2.733	2.408	6	2.277	263	11	1.685	2.750	6.787	731	8	16.066	144	9	11	91	3

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention								Entscheidungen			Zwangsmaß- nahmen		Ahndung			
					eigeninitiativ			auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/In- formation	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufs- krankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Be- rufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaub- nisse/Zulassungen/Ausnahmen/Er- mächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaub- nisse/Zulassungen/Ausnahmen/ Er- mächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	9.133	40	6	1.289	710	20	1.121	142	16	1.616	1.158		1.288	34	20.442	109	10	152	400	4
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2	Technischer Arbeits- und Verbrau- cherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	250		1	13	28	16	29	6	10	90	28	26	5	3	95	2				
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	2				1		1			2		1			2					
2.3	Medizinprodukte	147			37	4		13			1	35	41	78	1	490		2		1	
	Summe Position 2	399		1	50	33	16	43	6	10	93	63	68	83	4	587	2	2		1	
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	471	3		48	232		169	2		32	92	55	458	2	192	2				
3.2	Sozialvorschriften im Straßenver- kehr	2.303			32	7		20			50	14	94	29		51	1				
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	260			5	25		15			2	6	1	32		324					
3.4	Mutterschutz	900	5		33	179		80			18	74	22	51	6	6.376	4				
3.5	Heimarbeitsschutz	2				2					1					3					
	Summe Position 3	3.936	8		118	445		284	2		103	186	172	570	8	6.946	7				
4	Arbeitsmedizin	256	1		33	149		18	1		891	74	81	11		1.127	1				
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt										1										
	Summe Position 1 bis 5	12.596	75	7	2.934	3.035	22	2.622	272	21	2.773	3.073	7.108	1.395	20	24.726	154	11	152	411	3

TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

	Kontrollen		überprüfte Produkte		Risikoeinstufung										Anhörun- gen		ergriffene Maßnahmen										Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen			
			überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko				freiwillige Maßnahmen		Untersagungs- verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung			
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	23	41	39	55			3	14			3	1	2	3			2	7	1	3	1									
Einführer		37		28				27				6				12		30		35										
Händler	55	50	29	18	16		2	1			11	1		1	5	2	19	8		1	2									
Aussteller	7		11																	1										
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige		39		52				26						1		2				89										
Insgesamt	85	167	79	153	16		5	68			14	8	2	5	5	16	21	45	1	128	4			2						

Reaktive Marktüberwachung wurde veran- lasst durch	Insgesamt	Aussteller	Händler	Einführer/ Bevollmächtig- ter	Hersteller	Unfallversiche- rungsträger	Unfallmeldung	Gewerblichen Betreiber	Privaten Verbraucher	Zoll	Behörde	Schutzklausel- meldung	Meldungen über das RapeX-System
Anzahl	153				1		1		4	124	7		16

TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutz- behörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide	7						7	
12	Erstickungsgase								
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	140	20					140	20
2	durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen	139	18					139	18
22	Druckluft	1						1	
23	Lärm	219	124					219	124
24	Strahlen	8						8	
3	durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	15	7					15	7
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	182	29					182	29
42	Erkrankungen durch organische Stäube	5						5	
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	40	7					40	7
5	Hautkrankheiten	120	76					120	76
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	15						15	
Insgesamt		891	281					891	281

TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG-VORPOMMERN IM JAHRE 2019 UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE

lfd. Nr.	Unfallmonat	Anzahl der tödlich Verletzten	örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde	Kurzbeschreibung des Unfallgeschehens
1	März	1	Schwerin	Die Verunfallte ist eine Treppe hinab gestürzt und hat sich beim Aufprall schwere Kopfverletzungen zugezogen.
2	April	1	Neubrandenburg	Beim Befahren einer Kurve kippte der Gabelstapler des Verunfallten, der versuchte durch Öffnen der Rückhaltetür vom Stapler zu springen. Dabei wurde er von der seitlichen Strebe des Fahrerhauses tödlich am Kopf getroffen.
3	Mai	1	Schwerin	Der Verunfallte nutzte einen, an einem Traktor montierten und hydraulisch angetriebenen "Wildzaun-Abroller" zum Aufrollen eines Wildzaunes. Der in Alleinarbeit tätige Verunfallte ist dabei mit seinem Handschuh am Zaun hängen geblieben und wurde daraufhin mit dem Wildzaun aufgewickelt. Er verstarb am Unfallort zwischen den stramm aufgewickelten Zaunlagen.
4	Juni	1	Schwerin	Beim Einladen von gelben Säcken in ein Müllfahrzeug fuhr der Fahrer des LKW rückwärts, übersah dabei seinen Kollegen und überrollte ihn in weiterer Folge.
5	Oktober	1	Schwerin	Der Verunfallte ist zum Erreichen der Oberfläche (h=ca. 2,50 m) eines „Einwellen-Zerkleinerers“ eine Leiter hinaufgestiegen. Anlass der Leiternutzung und gegebenenfalls des Aufenthalts auf der Maschine dürfte die Absicht der Durchführung einer Störungsbehebung gewesen sein. Der Verunfallte ist in die Tiefe gestürzt. Unklar ist ob der Verunfallte von der Leiter oder von der Maschinenoberfläche abgestürzt ist.

VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Oberste Landesbehörde

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 4 – Handwerk, INTERREG, Arbeitsschutz
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 588-5041

Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm

E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

Obere Landesbehörde (Hauptsitz)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 5 – Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Erich-Schlesinger-Straße 35, 19059 Rostock

Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Regionalbereich Nord	
Standort Rostock	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock Tel.: 0381 331-59000 E-Mail: poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Landkreis Rostock 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> Hansestadt Rostock
Standort Stralsund	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Frankendamm 17 18439 Stralsund Tel.: 03831 2697-59810, Fax: 03831 2697-59877 E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Vorpommern-Rügen 2. <u>Kreisstadt:</u> Hansestadt Greifswald 3. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> Anklam, Heringsdorf 4. <u>Mitgliedgemeinden:</u> der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow
Regionalbereich Süd	
Standort Schwerin	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin Tel.: 0385 3991-102, Fax: 0385 3991-155 E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreise:</u> Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> Landeshauptstadt Schwerin
Standort Neubrandenburg	zuständig für:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395 380-59600 E-Mail: poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> Mecklenburgische Seenplatte 2. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> Pasewalk, Strasburg, Ueckermünde 3. <u>Mitgliedgemeinden:</u> der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow

Dieser Bericht wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Berichtspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-5065, Fax: 0385 588-5045

E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm

Titelbild: Fachbereiche der Arbeitsschutzbehörden
Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Redaktion:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35

19059 Rostock

Telefon: 0381 331-59000, Fax: 0381 331-59048

E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de